

Deutsche Steuer-Zeitung

und

Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII

26. August 1939

Nummer 34

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35
Hauptschriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin NW
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften
an den Verlag, Berlin W 35, Woytschstraße 5

Die Grundbegriffe der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 7. Juli 1938

Von Regierungsrat Berlitz, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung,
2. Angehörige der Landbevölkerung,
3. Ländliche Gemeinde,
4. Land- oder Forstwirtschaft,
5. Land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe,
6. Genossenschaften,
7. Ländliche Handwerker,
8. Tätigkeit,
9. Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst,
10. Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft im weiteren Sinn,
11. Nicht förderungsfähige Angehörige der Landbevölkerung,
12. Zusammentreffen verschiedener Tätigkeiten in einer Person.

1. Einführung

Die Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 7. Juli 1938 ist ein Glied in der Kette der Maßnahmen, die der Sicherung der Ernährungsgrundlage des Deutschen Volkes dienen. Der fruchtbarste Boden, der größte Vorrat an Düngemitteln und die besten Maschinen zur Bestellung des Landes und zur Verwertung der Ernte sind nutzlos, wenn der Mensch fehlt, der den Acker bestellt, den Dünger streut und die Maschinen bedient.

Deutschland hat Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften jeder Art. Seit Jahrzehnten zieht es die Menschen vom Land in die Stadt. Einsichtige Männer haben die Gefahr dieser Entwicklung längst erkannt. Sie wurden nicht gehört. Erst der nationalsozialistische Staat sucht ihr mit allen Mitteln Einhalt zu gebieten. Die innere Aufgeschlossenheit für das Leben auf dem Land wird geweckt. Sie wird gefördert durch einen materiellen Ausgleich für den verantwortungsbewußten Verzicht auf die Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten des Stadtlebens.

Die Verordnung vom 7. Juli 1938 ist die gesetzliche Grundlage für einen Teil dieses materiellen Ausgleichs. Die in den Abschnitten I bis III der Verordnung geschaffenen Vergünstigungen sind Belohnung

für die Landtreue und gleichzeitig Ansporn, diese Treue weiter zu halten. Anreiz zur Rückkehr aufs Land sollen sie für alle die Volksgenossen sein, die die Verbindung mit dem Land noch nicht endgültig verloren haben.

Das Ziel der Verordnung vom 7. Juli 1938 ist also Eindämmung der Landflucht, Erhaltung und Rückgewinnung von Arbeitskräften für das Deutsche Land und für die Deutsche Land- und Forstwirtschaft. Diese Zielsetzung muß bei der Anwendung und bei der Auslegung der Bestimmungen in allen Fällen richtungs- und ausschlaggebend sein.

Die Verordnung tritt in sachlicher wie in sprachlicher Hinsicht Neuland. Sie verwendet Begriffsbestimmungen, die teils völlig neu sind, teils an Bekanntes anknüpfen. Soll in der Sache selbst das Ziel der Verordnung erreicht werden, so müssen die verwendeten Begriffe mit lebendigem Inhalt ausgestattet werden. Das gilt insbesondere für die völlig neuen Begriffe „Angehörige der Landbevölkerung“, „ländliche Gemeinde“ und „ländliche Handwerker“. Soweit die Verordnung an bekannte Begriffe anknüpft, wie z. B. bei der „Land- oder Forstwirtschaft“, wird es sich erweisen, daß sich dieser Begriff nicht ohne

weiteres mit dem steuerlichen Begriff der „Land- oder Forstwirtschaft“ deckt.

Zweck dieses Aufsatzes ist, den Inhalt der in der Verordnung vom 7. Juli 1938 verwendeten Begriffe herauszuschälen und zu erläutern. Die Ausführungen sollen zur gleichmäßigen Anwendung und Auslegung der Verordnung beitragen. Es muß aber immer bedacht werden, daß die Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung in jeder Beziehung neue Wege geht, und daß in ihrer kurzen Anwendungszeit unumstößliche Erkenntnisse und Erfahrungen noch nicht gewonnen werden konnten.

2. Angehörige der Landbevölkerung

Der Verordnung vom 7. Juli 1938 gemäß werden Angehörige der Landbevölkerung gefördert. Der Begriff „Angehörige der Landbevölkerung“ ist in der Verordnung nicht erläutert. Die Verordnung knüpft mit diesem Begriff auch nicht an irgendwelche Bestimmungen anderer Gesetze an. Die Bedeutung des Begriffs und die Abgrenzung der Landbevölkerung zu anderen Gruppen des Deutschen Volks sind allein aus dem Zweck und dem Ziel der Verordnung vom 7. Juli 1938 zu ermitteln.

Die Abgrenzung muß nach möglichst leicht feststellbaren und unschwer erkennbaren Merkmalen geschehen, die zugleich für die Landbevölkerung typisch sind. Solche Merkmale können in der Art der Tätigkeit, in dem Tätigkeitsort und im Wohnsitz der Bevölkerungsgruppen gefunden werden.

Die Entscheidung allein auf die Art der Tätigkeit abzustellen, ist nicht gut möglich. Völlig gleichartige Tätigkeiten werden auf dem Land wie in der Stadt ausgeübt. Brauchbarere Abgrenzungsmöglichkeiten bieten der Ort der Tätigkeit und der Wohnort. Beide Orte sind ohne wesentliche Schwierigkeiten zu ermitteln. Die Frage bleibt offen, ob es genügt, auf einen dieser Orte abzustellen, oder ob der Ort der Tätigkeit und der Wohnort gemeinsam zur Bestimmung der Angehörigen der Landbevölkerung herangezogen werden müssen.

§ 11 der Verordnung vom 7. Juli 1938 beantwortet diese Frage für die ländlichen Handwerker dahin, daß es lediglich auf die in einer ländlichen Gemeinde ausgeübte Tätigkeit ankommt. Der Ort der Tätigkeit ist bei ländlichen Handwerkern allein maßgebend. Die gleiche Entscheidung ist durch den Reichsminister der Finanzen für die in der Land- oder Forstwirtschaft tätigen Volksgenossen getroffen worden. Sie sind Teile der Landbevölkerung im Sinn der Verordnung vom 7. Juli 1938, wenn sie ihre Tätigkeit in einer ländlichen Gemeinde ausüben.

Damit ist festgestellt, daß es auf den Wohnort grundsätzlich nicht ankommt. Der Wohnort wird regelmäßig eine Vermutung dafür begründen, daß die Tätigkeit dort ausgeübt wird. Diese Vermutung kann jederzeit widerlegt werden. Wer in der Stadt wohnt, aber täglich in einer ländlichen Gemeinde einer Tätigkeit als ländlicher Handwerker nachgeht oder

dort landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet, ist Angehöriger der Landbevölkerung nach der Verordnung vom 7. Juli 1938. Wer dagegen in einer ländlichen Gemeinde wohnt und täglich zur Ausübung seines Berufs in die Stadt fährt, ist nicht Angehöriger der Landbevölkerung im Sinn der Verordnung.

Diese Entscheidung, die allein den Tätigkeitsort maßgebend sein läßt, ist innerlich berechtigt und folgt zwangsläufig dem Zweck der Verordnung. Die für die Erzeugungsschlacht notwendig gebrauchten Arbeitskräfte sollen auf dem Land bleiben. Es wäre abwegig, zur Erreichung dieses Ziels die zwar auf dem Land wohnenden, aber in der Stadt arbeitenden Volksgenossen zu fördern. Es ist dagegen sinnvoll, die Volksgenossen zu unterstützen, die aus der Stadt kommen und in einer ländlichen Gemeinde in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländliche Handwerker arbeiten.

3. Ländliche Gemeinde

Der RdG-Erlass vom 3. September 1938 H 2075 — 134 VI (MStBl. 1938 S. 881) erläutert den Begriff der ländlichen Gemeinde in Ziffer 14 Absatz 2 wie folgt:

„Unter den Begriff „ländliche Gemeinde“ fallen alle Landgemeinden. Auch kleine Städte, deren Bevölkerung zum großen Teil aus Ackerbürgern besteht, oder Teile einer größeren Stadt oder Großstadt mit vorwiegend ländlicher Bevölkerung gelten als ländliche Gemeinde im Sinn dieser Bestimmung.“

Dieser Erläuterung ist der Satz vorausgeschickt, daß nur nach den Umständen des einzelnen Falls beurteilt werden kann, ob eine Tätigkeit in einer ländlichen Gemeinde ausgeübt wird oder nicht. Dieser Satz darf nicht übersehen werden. Es ist denkbar, daß eine Landgemeinde durchaus städtischen Charakter hat. Dann fallen die in ihr tätigen Volksgenossen nicht unter die Förderungsbestimmungen, selbst wenn sie im übrigen alle Voraussetzungen erfüllen. Der Satz „unter den Begriff ländliche Gemeinde fallen alle Landgemeinden“ muß demnach in einzelnen Fällen Einschränkungen erfahren.

„Ländliche Gemeinde“ und „Landgemeinde“ ist nicht dasselbe. „Landgemeinde“ ist ein in der Deutschen Gemeindeordnung verankerter Rechtsbegriff, der nur auf bestimmte politische Körperschaften angewendet werden kann. „Ländliche Gemeinde“ ist kein in feste Rechtsnormen zu pressender Begriff. Dieser Begriff erhält seinen Inhalt aus dem Zweck und der Zielsetzung der Verordnung vom 7. Juli 1938, dem Land die notwendigen Arbeitskräfte zu erhalten und die Landflucht einzudämmen. Orte, die den ländlichen Charakter gewahrt haben, sind ländliche Gemeinden. Dabei ist es völlig gleichgültig, ob sie verwaltungsrechtlich Städte oder Landgemeinden sind.

Teile von größeren Städten oder Großstädten können ebenfalls als „ländliche

Gemeinden“ im Sinn der Verordnung gelten, wenn sie in ihrer äußeren Erscheinungsform ein ländliches Bild aufweisen. Das setzt voraus, daß der Stadtteil im wesentlichen landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Ländereien umfaßt. Die verwaltungsmäßigen Abgrenzungen einzelner Stadtteile oder Vorstädte sind ohne Einfluß auf die Entscheidung, ob der Teil einer Stadt als ländliche Gemeinde anzusehen ist. Es ist nicht erforderlich, daß bei einer Großstadt der ganze Verwaltungsbezirk ländlichen Charakter trägt. Das wird meistens nicht der Fall sein. Trotzdem kann ein Teil dieses Verwaltungsbezirks als ländliche Gemeinde angesprochen werden, wenn er flächenmäßig von einiger Bedeutung ist und den ländlichen Charakter gewahrt hat. Ist das der Fall, so wird er regelmäßig auch überwiegend ländliche Bevölkerung haben.

Einzelne landwirtschaftliche Betriebe von geringer Größe innerhalb einer Gemeinde oder eines Stadtteils mit rein städtischem Charakter können nicht als „ländliche Gemeinden“ angesehen werden. Die im Häusermeer der Großstadt liegende Gärtnerei fällt nicht unter die Verordnung. Ebenfalls sind die im Weichbild der Stadt liegenden Parks und Grünanlagen als Teile der Stadt mit ländlichem Charakter und überwiegend ländlicher Bevölkerung anzusehen.

Der einzelne, am Stadtrand liegende und verwaltungsmäßig zur Großstadt gehörende Bauernhof kann dagegen dann als in einer ländlichen Gemeinde liegend angesprochen werden, wenn seine Ländereien an die Acker einer benachbarten ländlichen Gemeinde angrenzen und mit ihnen zusammen ein einheitliches ländliches Bild bieten. Verwaltungsgrenzen sind unsichtbar und können einem Gebiet kein anderes Gesicht geben. Maßgebend ist in solchen Fällen nicht die Rechtslage, sondern die äußere Erscheinungsform.

Mit Rücksicht auf den Zweck und das Ziel der Förderung der Landbevölkerung sind der Ermessensentscheidung über den Charakter eines Tätigkeitsorts als ländlicher Gemeinde keine engen Grenzen gezogen. Rechtliche Erwägungen haben bei dieser Entscheidung auszuscheiden.

4. Land- oder Forstwirtschaft

Abschnitten I bis III der Verordnung vom 7. Juli 1938 gemäß werden Angehörige der Landbevölkerung gefördert, die in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländliche Handwerker tätig sind.

Land- oder Forstwirtschaft ist ein Sammelbegriff, unter den sehr verschiedenartige Betriebe fallen. Dieser umfassende Begriff gibt den weiten Rahmen, den die Verwirklichung des Zwecks der Verordnung erfordert.

Die Anwendung der Verordnung und die Gewährung der Vergünstigungen sind Aufgabe der Finanzämter. Es erscheint deshalb zweckmäßig, bei der Abgrenzung des Begriffs Land- oder Forstwirtschaft gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auf steuerliche Merkmale zurückzugreifen.

Es ist jedoch immer zu beachten, daß die Verordnung vom 7. Juli 1938 eine Bindung an steuerliche Bestimmungen nicht kennt. Erfordern es Zweck und Ziel der Verordnung, so können die aus Gründen der Besteuerung für den Begriff der Land- und Forstwirtschaft gesetzten Grenzen weiter oder enger gezogen werden.

Eine umfangreiche Liste der zur Land- oder Forstwirtschaft zählenden Betriebe enthält § 13 Absatz 1 EStG. Sie kann ohne Einschränkung für das Anwendungsgebiet der Verordnung vom 7. Juli 1938 übernommen werden. Als Land- oder Forstwirtschaft sind danach anzusehen:

- a) die eigentlichen landwirtschaftlichen und die eigentlichen forstwirtschaftlichen Betriebe, Weinbau-, Gartenbau-, Obstbau- und Gemüsebaubetriebe, Baumschulen und alle sonstigen Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen;
- b) Tierzucht, Viehmästerei, Abmelkstätten, Geflüelfarmen und ähnliche Betriebe, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind;
- c) Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft;
- d) die Jagd, wenn sie mit dem Betrieb einer Land- oder Forstwirtschaft oder einer Forstwirtschaft im Zusammenhang steht.

Die Behandlung eines Betriebs bei der Einheitsbewertung kann regelmäßig als Anhalt dafür dienen, ob er der Land- oder Forstwirtschaft im Sinn der Verordnung zuzurechnen ist. Die Einordnung des Betriebs in eine der fünf Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens § 28 ABewG gemäß rechtfertigt die Anwendung der Verordnung vom 7. Juli 1938 auf diesen Betrieb.

Beispiele:

Wanderschäfereien und Imkereien gehören bewertungsrechtlich zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (§ 49 ABewG). Sie sind auch als Landwirtschaft im Sinne der Verordnung vom 7. Juli 1938 anzusehen. Luxusgüter und Luxusgestüte werden einkommensteuerrechtlich nicht als landwirtschaftliche Betriebe anerkannt. Bewertungsrechtlich sind sie der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen. Für den Anwendungsbereich der Verordnung vom 7. Juli 1938 gehören sie ebenfalls zur Land- oder Forstwirtschaft.

Diese Übereinstimmung des Begriffs „Landwirtschaft“ oder „Forstwirtschaft“ nach den Steuergesetzen und nach der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung ist die Regel. Ausnahmen von dieser Regel sind dann geboten, wenn die Verhinderung und Eindämmung der Landflucht es erforderlich machen. Allgemein gültige Richtlinien, wann die Ausweitung der Begriffe Landwirtschaft und Forstwirtschaft über die von den Steuergesetzen gezogenen Grenzen hinaus notwendig ist, lassen sich nicht aufstellen. Die Frage muß von Fall zu Fall entschieden werden. Sie stellt den Finanzbeamten vor eine nicht immer leicht zu lösende Aufgabe. Um eine Verwässerung der Förderungsmaßnahmen zu verhindern und

unliebsame finanzielle Auswirkungen zu vermeiden, ist eine gewisse Zurückhaltung angebracht.

Der Reichsminister der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft in einigen Fällen Berufe als Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft im Sinn der Verordnung vom 7. Juli 1938 anerkannt, die nach den Steuergesetzen nicht als Landwirtschaft gelten.

§ 13 Absatz 1 Ziffer 3 EStG gemäß gehört die Binnenfischerei zur Landwirtschaft. Die See- und Küstenfischerei ist einkommensteuerrechtlich und bewertungsrechtlich Gewerbebetrieb. Die ernährungspolitische Bedeutung der Fischerei und alle Umstände, unter denen sich die Ausübung dieses Berufs vollzieht, sind Anlaß gewesen, die See- und Küstenfischerei zu einem sehr erheblichen Teil unter die Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung fallen zu lassen. In Anlehnung an die Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands vom 8. Dezember 1933 in Verbindung mit der Beitragsordnung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und für die Betriebe der Küsten- und kleinen Hochseefischerei ist die Fischerei in den Küstengewässern und die gesamte Fischerei der Ost- und Nordsee zur Land- und Forstwirtschaft im Sinn der Verordnung zu rechnen. Ausgenommen ist der mit Feringssloggern und mit Hochseefischdampfern betriebene Fischfang. Dieser fällt nicht unter die Verordnung vom 7. Juli 1938.

Der Hausgarten kommt nicht als Landwirtschaft in Betracht, wenn der Hausgarten nicht gleichzeitig Teil des landwirtschaftlichen Betriebs ist. Der Lehrer und der Pastor in einer ländlichen Gemeinde, zu deren Wohnung ein Hausgarten gehört, treiben nicht Landwirtschaft oder Gartenbau im Sinn der Verordnung, wenn sie ihren Garten bestellen. Anders ist nur dann zu entscheiden, wenn sogenanntes Dienstland vom Beamten in Eigenbewirtschaftung genommen ist. Die Bewirtschaftung des Dienstlandes ist Landwirtschaft.

5. Land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe

Als land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe gelten solche Betriebe, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt sind. Diese Begriffsbestimmung ist § 13 Absatz 2 Ziffer 1 EStG entnommen und gilt in dieser Allgemeinheit ohne Einschränkung für die Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung. Die Nebenbetriebe bilden mit dem land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb eine Einheit und gehören zur Land- oder Forstwirtschaft. Es besteht kein Anlaß, diese Einheit auseinander zu reißen und für das Anwendungsgebiet der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung Nebenbetriebe nicht zur Land- oder Forstwirtschaft zu rechnen.

Die Abgrenzung land- oder forstwirtschaftlicher Nebenbetriebe von selbständigen Gewerbebetrieben bildet im Steuerrecht eine der Hauptschwierigkeiten. (Sinnweis auf den Aufsatz von Dr. Renski in DStZ 1938

S. 1021, BSt. S. 981.) Die für das Steuerrecht gefundenen Grenzen können im allgemeinen für die Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung übernommen werden. Abweichungen von den im Besteuerungsverfahren getroffenen Entscheidungen sind aber unbedenklich zulässig, um nicht Teile der Landbevölkerung von den Förderungsmaßnahmen auszuschließen, deren Ausschluß nicht beabsichtigt ist.

Verarbeitungsbetriebe, in denen die im land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb gewonnenen Erzeugnisse verarbeitet werden, gelten steuerrechtlich nur dann als Nebenbetrieb, wenn ein Zukauf fremder Erzeugnisse nicht oder nur in geringem Umfang stattfindet. Die Gutmolkerei und die Gutsbrennerei werden steuerrechtlich zu gewerblichen Betrieben, wenn sie regelmäßig von benachbarten Landwirten Milch oder Kartoffeln in größeren Mengen zur Verarbeitung erwerben. Das Sägewerk des großen Waldbesizers verliert nach steuerlichen Grundsätzen seinen Charakter als Nebenbetrieb, wenn in größerem Umfang Hölzer zum Einschnitt zugekauft werden oder Lohnschnitt für Dritte ausgeführt wird.

Eine zu enge Begrenzung des unselbständigen Nebenbetriebs ist für die Verordnung vom 7. Juli 1938 nicht möglich. Der Verarbeitungsbetrieb bleibt Nebenbetrieb und damit Land- oder Forstwirtschaft im Sinn der Verordnung, wenn er in überwiegender Maß dem land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb dient und nicht im wesentlichen auf die Erzielung von Einnahmen zur Sicherung der finanziellen Grundlage des land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetriebs abgestellt ist.

Betriebe, die über das übliche Maß der Verarbeitung hinausgehen und in schwierigen Arbeitsvorgängen Edelzeugnisse herstellen, sind nicht Nebenbetriebe, selbst wenn sie ausschließlich im Hauptbetrieb gewonnene Erzeugnisse verarbeiten.

Beispiele:

Herstellung von Edeltrinkbranntweinen aus selbstgebaurem Korn, Herstellung von Markenzeugnissen der Käseerei aus selbsterzeugter Milch.

Substanzbetriebe haben die Gewinnung der im Boden ruhenden Mineralvorkommen zum Gegenstand.

Beispiele:

Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm- und Tongruben, Kalk-, Kreide- und Steinbrüche.

Sie sind steuerrechtlich Nebenbetriebe, wenn die gewonnene Bodensubstanz unmittelbar oder nach Verarbeitung ausschließlich oder überwiegend im eigenen Hauptbetrieb verwendet wird. Für den Bereich der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung gilt das gleiche.

Die nachhaltig betriebene Ausbeutung der Bodensubstanz mit erheblichem technischem und maschinellen Aufwand zum überwie-

genden Verkauf an Dritte ist gewerbliche Bodennutzung und gehört nicht zur Land- oder Forstwirtschaft im Sinn der Verordnung vom 7. Juli 1938.

Die dritte Gruppe der Nebenbetriebe bilden die Leistungs- oder Hilfsbetriebe. Sie kommen in den verschiedensten Formen vor. Beispiele solcher Hilfsbetriebe sind Gutschmieden, gutseigene Licht- und Kraftwerke usw. Sie können immer dann als unselbständige Teile des landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Hauptbetriebs angesehen werden, wenn sie ganz überwiegend dem Hauptbetrieb dienen und ihre Leistungen für Dritte sich in engem Rahmen halten.

Elektrizitäts- und Kraftwerke, die außer der Versorgung des eigenen Betriebs und der Gefolgschaftsmitglieder in großem Umfang fremde Betriebe und Volksgenossen mit Licht und Kraft versorgen, sind Gewerbebetriebe. Gutschmieden, die allgemein die Schmiedearbeiten für die Nachbarschaft ausführen und sich nicht auf gelegentliche Hilfe beschränken, verlieren ihre Eigenschaft als landwirtschaftliche Nebenbetriebe. Sie werden aber regelmäßig dem ländlichen Handwerk zuzurechnen sein.

Fuhrleistungen liegen innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs, wenn sie lediglich zur besseren Ausnutzung der im Hauptbetrieb vorhandenen tierischen oder motorischen Arbeitskräfte in der arbeitsstillen Zeit und sonst nur gelegentlich ausgeführt werden. Die Pferdehaltung über das für die Landwirtschaft erforderliche Maß hinaus zum Zweck eines regelmäßig und nachhaltig ausgeübten Fuhrbetriebs macht alle Fuhrleistungen zu Leistungen gewerblicher Art.

Die Entscheidung ist in Grenzfällen darauf abzustellen, ob die Anerkennung als Nebenbetrieb und damit Zurechnung zur Land- oder Forstwirtschaft noch im Rahmen des Ziels der Verordnung vom 7. Juli 1938 liegt, der Land- oder Forstwirtschaft die erforderlichen Arbeitskräfte zu erhalten. Die Frage wird immer dann zu bejahen sein, wenn die Beziehungen zwischen Hauptbetrieb und Nebenbetrieb für den unbefangenen Betrachter so eng sind, daß der Nebenbetrieb als unselbständiges Glied des landwirtschaftlichen Hauptbetriebs erscheint. Insbesondere wird der wechselseitige Einsatz der Arbeitskräfte je nach Bedarf ein Anhalt dafür sein können, daß ein Nebenbetrieb im Sinn der Verordnung vom 7. Juli 1938 vorliegt, selbst wenn die steuerliche Entscheidung die Anerkennung als Nebenbetrieb verneint hat.

6. Genossenschaften

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften mit ihren verschiedensten Aufgabengebieten sind heute aus dem Wirtschaftsleben der Landwirtschaft, insbesondere der Kleinlandwirtschaft, als Selbsthilfeeinrichtungen nicht mehr fortzudenken. Die Bauern und Landwirte sehen die Genossenschaften als

Teile ihrer Betriebe an. Es ist aus dieser Einstellung heraus angeregt worden, die landwirtschaftlichen Genossenschaften der eigentlichen Landwirtschaft gleichzustellen oder sie wie landwirtschaftliche Nebenbetriebe zu behandeln.

Die weitaus meisten Genossenschaften betreiben eine Landwirtschaft oder Forstwirtschaft im eigentlichen Sinn nicht. Ihre Aufgaben gehen auch in sehr vielen Fällen über die Aufgaben hinaus, die einem Nebenbetrieb regelmäßig zugewiesen sind. Es können beispielsweise die vielen Absatz- und Bezugs-genossenschaften, Ein- und Verkaufsgenossenschaften oder Spar- und Darlehensgenossenschaften nicht einem in der Großlandwirtschaft üblichen Nebenbetriebe gleichgestellt werden.

Andere Genossenschaften haben zwar ein gleiches oder ähnliches Arbeitsgebiet wie die üblichen Nebenbetriebe. Durch ihre Größe, durch ihren nach kaufmännischen Grundsätzen durchgeführten Aufbau und durch ihren Standort heben sie sich aber so wesentlich von einem Nebenbetrieb einer Großlandwirtschaft ab, daß eine Gleichstellung mit diesem nicht möglich ist.

Genossenschaften können deshalb grundsätzlich nicht als land- oder forstwirtschaftliche Betriebe im Sinn der Verordnung vom 7. Juli 1938 gelten. Eine Tätigkeit als Angestellter oder Arbeiter einer Genossenschaft ist keine Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft.

Die ausnahmslose Durchführung dieses Grundsatzes kann zu Härten führen, wenn die Genossenschaft die Aufgaben eines Nebenbetriebs erfüllt und die engste räumliche Verbindung mit den angeschlossenen landwirtschaftlichen Betrieben erhalten ist. Das ist regelmäßig der Fall bei den Molkereigenossenschaften und bei den Brennereigenossenschaften. Der Reichsminister der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zugelassen, daß diese beiden Gruppen von Genossenschaften den landwirtschaftlichen Nebenbetrieben gleichgestellt werden und die Tätigkeit in einer solchen Genossenschaft als Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft gilt.

Weitere Ausnahmen sind nicht gemacht worden. Sie werden, soweit es sich übersehen läßt, kaum notwendig sein. Genossenschaften mit gleicher Verbreitung und gleicher ernährungspolitischer Bedeutung wie Molkerei- und Brennereigenossenschaften sind nicht vorhanden. Den Grundsatz für einzelne landwirtschaftliche Genossenschaften zu durchbrechen, die gewisse Schwierigkeiten mit der Beschaffung von Arbeitskräften haben, besteht kein Anlaß. Eine solche Durchbrechung würde regelmäßig nur dem einzelnen Betrieb, nicht so sehr aber der Erhaltung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte zur Sicherung der Erzeugungsschlacht dienen.

7. Ländliche Handwerker

Die zweite Gruppe der Landbevölkerung, die nach der Verordnung vom 7. Juli 1938 gefördert werden kann, stellen die ländlichen Handwerker.

Handwerk ist die gewerbliche Tätigkeit, die auf einer erlernten Handfertigkeit beruht und mit geringem maschinellen Aufwand betrieben wird. Die Grenzen zum Fabrikbetrieb können in einzelnen Fällen flüchtig sein. Dann ist nach der Volksanschauung zu entscheiden, ob noch ein Handwerksbetrieb gegeben ist.

Die Eintragung in die Handwerksrolle und die Zugehörigkeit zu einer Innung sprechen für die Eigenschaft als Handwerker. Aus der Nichteintragung in die Handwerksrolle und aus Nichtzugehörigkeit zu einer Innung kann aber nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß eine handwerkliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird. Für Lehrlinge und Gesellen und für die sonstigen Hilfskräfte gilt beispielsweise nicht der Eintragungszwang in die Handwerksrolle.

Die Handwerker sind die unentbehrlichen Helfer der Land- und Forstwirte auf allen Gebieten, insbesondere bei der Instandhaltung und Pflege der Betriebsmittel und der immer mehr auch in den kleinsten Betrieben eindringenden Maschinen. Die vor Erlaß der Verordnung vom 7. Juli 1938 bestandene Beschränkung der Vergünstigungen auf ländliche Handwerker, die den sachlichen Bedürfnissen der Landwirtschaft dienen, ist aus Gründen der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit fallen gelassen worden. Dem RdE-Erlaß vom 3. September 1938 H 2075 — 134 VI usw. Abschnitt IV Ziffer 13 gemäß gelten als ländliche Handwerker im Sinn der Verordnung alle Handwerker, die ihre Berufstätigkeit in einer ländlichen Gemeinde ausüben, wenn die Tätigkeit überwiegend dem sachlichen oder persönlichen Bedürfnis der Landbevölkerung dient.

„Ländlicher Handwerker“ ist demgemäß nicht jeder Handwerker, der in einer ländlichen Gemeinde seinem Handwerk nachgeht. Er muß darüber hinaus für die sachlichen oder persönlichen Bedürfnisse der Landbevölkerung tätig sein.

Den sachlichen Bedürfnissen der Landbevölkerung dient regelmäßig die Tätigkeit des Dachdeckers, Schmiedes, Wagners, Stellmachers, Schlossers, Maurers, Schornsteinfegers, Zimmerers usw., den persönlichen Bedürfnissen die Tätigkeit des Friseurs. Bäcker, Schuhmacher, Schlachter und Schreiner sorgen für die sachlichen und persönlichen Bedürfnisse der Landbevölkerung.

Zur Landbevölkerung in diesem Sinn zählen nicht nur die in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländliche Handwerker tätigen Volksgenossen. Es gehört dazu die gesamte auf dem Land wohnende und dort ihrer Beschäftigung nachgehende Bevölkerung. Es ist also nicht Voraussetzung für die Gewährung der Förderung, daß der Handwerker nur für solche Angehörige der Landbevölkerung arbeitet, die in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländliche Handwerker tätig sind.

Handwerker, die überwiegend für Stadtbewohner oder für gewerbliche Betriebe

arbeiten, die nicht ländliche Handwerksbetriebe darstellen, sind keine ländlichen Handwerker. Der Tischler, der in einer Landmaschinenfabrik bei der Herstellung der Holzteile beschäftigt ist, ist nicht ländlicher Handwerker im Sinn der Verordnung.

Die verbotswidrige und unter Strafe gestellte Ausübung einer handwerklichen Tätigkeit kann nicht unter dem Gesichtspunkt gefördert werden, daß sie den sachlichen oder persönlichen Bedürfnissen der Landbevölkerung diene. Die Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Handwerks vom 18. Januar 1935 (RGBl. I S. 15) gestattet die selbständige Ausübung des Handwerks in Wahrung der Belange des Handwerkerstandes und der ganzen Deutschen Volkswirtschaft nur unter bestimmten Voraussetzungen. Die durch diese Verordnung bedingten Umstellungen im Deutschen Handwerk werden bis zum 31. Dezember 1939 durchgeführt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Einschränkungen für die selbständige Ausübung eines Handwerks infolge vieler Ausnahmeregelungen ohne große praktische Bedeutung. Nach dem 31. Dezember 1939 wird das Finanzamt bei selbständigen Handwerkern in Zweifelsfällen die Vorlegung der Handwerkskarte verlangen müssen. Es ist nicht angängig, den Inhaber eines handwerklichen Betriebs, der nicht die Voraussetzungen der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks erfüllt, wegen unberechtigter Ausübung eines selbständigen Handwerks unter Strafe zu stellen und ihn gleichzeitig durch Geldzuwendungen nach der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung zu unterstützen.

Die Ausübung eines selbständigen Gewerbes als ländlicher Handwerker, die bis zum 31. Dezember 1939 auf Grund der Dritten Aufbauperordnung vom 18. Januar 1935 aufgegeben sein wird, kann unbedenklich als Tätigkeit als ländlicher Handwerker im Sinn der Verordnung vom 7. Juli 1938 anerkannt werden. Ob Angehörige der Landbevölkerung gefördert werden können, die nach dem 31. Dezember 1939 selbständig als ländliche Handwerker tätig sind, ohne im Besitz einer Handwerkskarte zu sein, hängt davon ab, ob diese Tätigkeit von den Gewerbeaufsichtsstellen geduldet wird oder nicht. Die Frage wird von praktischer Bedeutung bei Weißnäherinnen und Hauschneiderinnen auf dem Land werden, die erfahrungsgemäß bisher nicht im Besitz der Handwerkskarte sind.

8. Tätigkeit

Die Verordnung verlangt, daß eine Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker ausgeübt wird. Es genügt nicht, daß jemand Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft oder aus einem ländlichen Handwerksbetrieb bezieht. Wer in den Genuß der Förderung kommen will, muß selbst tätig gewesen sein und weiterhin tätig werden.

„Tätigkeit“ setzt ein Tun — ein Handeln — voraus. Sie verlangt die eigene körperliche oder geistige Mitarbeit, das eigene Wirtschaften im Betrieb. Das Zufließen von land-

oder forstwirtschaftlichen Einkünften oder von Einkünften aus einem ländlichen Handwerksbetrieb läßt zwar den Schluß zu, daß der Bezieher dieser Einkünfte eine entsprechende Tätigkeit ausübt. Dieser Schluß ist aber nicht zwingend. Das Mitglied einer Erbgemeinschaft, das nicht bei der Bewirtschaftung des gemeinsamen Landguts mitwirkt, hat zwar Einkünfte aus Landwirtschaft, es fehlt aber an einer Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft. Ebenso liegt der Fall bei dem stillen Gesellschafter eines ländlichen Handwerkers, wenn der stille Gesellschafter nicht gleichzeitig im Betrieb mitarbeitet.

Die Verpachtung eines ländlichen Handwerksbetriebs oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs ist keine „Tätigkeit“ im Sinn der Verordnung, gleichgültig, in welchem Umfang etwa bei der Verpachtung von vielen kleinen Parzellen Verwaltungsarbeit anfällt.

Wer in einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder in einen ländlichen Handwerksbetrieb eingegliedert ist und darin eine Aufgabe erfüllt, ist in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig. Es können deshalb nicht nur die Angehörigen der Landbevölkerung gefördert werden, die unmittelbar land- oder forstwirtschaftliche oder handwerkliche Arbeiten verrichten. Es fallen alle Hilfskräfte unter die Verordnung, die durch ihre Tätigkeit für den geregelten und bestmöglichen Lauf des Betriebs sorgen, auch wenn sie nur ein kleines Mädchen in dem großen Betrieb darstellen. Die Gutssekretärin und der Rentmeister des land- oder forstwirtschaftlichen Großbetriebs sind im Sinn der Verordnung ebenso in der Landwirtschaft tätig wie der Gutsinspektor, der Kutscher, der Schweizer und der Viehfütterer. Der Kutscher des ländlichen Bäckermeisters, der täglich das Brot bei der Landkundschaft ausfährt, ohne selbst Bäcker zu sein, ist ebenso als ländlicher Handwerker tätig wie der Bäckermeister selbst.

In Betrieben, die der Land- oder Forstwirtschaft gleichgestellt sind, fallen alle dort beschäftigten Personen unter die Verordnung. Der Arbeiter im Sägewerk, der Geizer und der Maschinist in der Molkerei können gefördert werden, wenn diese Betriebe land- oder forstwirtschaftliche Nebetriebe sind und wenn im übrigen alle Voraussetzungen der Verordnung vom 7. Juli 1938 erfüllt sind. Das gleiche gilt für die in einer ländlichen Molkerei- oder Brennereigenossenschaft tätigen Personen.

Der Haushalt des Inhabers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs ist ein Teil des ganzen Betriebs. Eine Aufteilung in einen betrieblichen und einen privaten Haushalt ist in den meisten Fällen nicht möglich oder mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft. Sie hat zu unterbleiben. Alle im Haushalt des Land- oder Forstwirts mit Haushaltsverrichtungen betrauten Personen erfüllen zugleich land-

oder forstwirtschaftliche Aufgaben. Die Ehefrau des Landwirts, die Hausgehilfinnen, Küchen-, Stuben- und Hausmädchen, Köchinnen, Diener usw. sind mit- hin in der Land- oder Forstwirtschaft tätig.

Die Wartung und Erziehung der Kinder gehört mit zum Haushalt. Kinderfrau und Kindermädchen gelten als in der Land- oder Forstwirtschaft tätig. Die Erteilung von Unterricht ist dagegen nicht als Haushaltstätigkeit zu werten. Der Hauslehrer auf einem großen Gut kann nicht mehr als in der Landwirtschaft tätig angesehen werden.

Die Ehefrauen landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Arbeiter sind einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oft nicht eingegliedert. Sie besorgen ihren Haushalt und können wegen ihrer kleinen Kinder eine Arbeit auf dem Gut oder beim Bauern nicht oder wenigstens nicht regelmäßig annehmen. Es würde ungerecht sein, gerade diese wirtschaftlich schwächsten Angehörigen der Landbevölkerung von den Vergünstigungen auszuschließen, die der Bauersfrau oder der Ehefrau des Gutsbesizers gewährt werden können. Es ist deshalb angeordnet worden, daß die Ehefrauen der Land- oder Forstarbeiter auch dann als in der Land- oder Forstwirtschaft tätig gelten, wenn sie lediglich ihren Haushalt versorgen und diese Tätigkeit ihre Arbeitskraft ganz oder überwiegend in Anspruch nimmt.

Die Ausdehnung der Vergünstigung auf die Ehefrauen von anderen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Gefolgschaftsmitgliedern ist nicht zulässig. Die Ehefrauen der Rentmeister, Förster und aller Angestellten, bei denen die Mitarbeit der Ehefrau im Beruf des Ehemannes nicht üblich ist, können nicht schon deswegen als in der Land- oder Forstwirtschaft tätig angesehen werden, weil sie ihren Haushalt führen und die Kinder betreuen.

Die Ehefrauen ländlicher Handwerker üben den Beruf ihres Ehemannes regelmäßig nicht selbst aus. Die gelegentliche Mithilfe im Betrieb, die Annahme von Bestellungen oder von Geld für bezahlte Rechnungen machen die Ehefrauen nicht zu ländlichen Handwerkern. Die Führung des Haushalts liegt beim Handwerker fast völlig im Bereich des nichtbetrieblichen Lebens. Eine Trennung von Betrieb und Haushalt ist üblich und leicht erkennbar. Ehefrauen von ländlichen Handwerkern fallen nur dann unter die Verordnung vom 7. Juli 1938, wenn sie selbst ein ländliches Handwerk ausüben, beispielsweise als Schneiderinnen.

Abkömmlinge und sonstige Familienangehörige, die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder im ländlichen Handwerksbetrieb des Familienoberhaupts mitarbeiten, üben eine Tätigkeit im Sinn der Verordnung vom 7. Juli 1938 aus, wenn sie eine fremde Arbeitskraft ersetzen. Es ist selbstverständlich unmöglich, in jedem Fall eingehende Ermittlungen darüber anzustellen, ob die Mitarbeit des Sohnes oder der

Tochter unbedingt erforderlich ist. Die Vermutung spricht besonders bei bäuerlichen Betrieben dafür. Der restlose und vollständige Einsatz aller ländlichen Arbeitskräfte verlangt jedoch, daß nur derjenige ein Anrecht auf Förderung erwirbt, der seine Pflicht zur Arbeit voll erfüllt hat. Wer aus Bequemlichkeit oder, weil er es „nicht nötig“ hat, zu Hause bleibt und nichts leistet, kann nicht erwarten, daß diese Lebensweise als Tätigkeit anerkannt und belohnt wird.

Eine „Tätigkeit“ kann selbständig oder unselbständig ausgeübt werden. Die Verordnung vom 7. Juli 1938 macht hinsichtlich der selbständigen oder unselbständigen Ausübung der Tätigkeit bei der Stundung der Ehestandsdarlehen (Abschnitt I) und bei der Gewährung von Einrichtungsdarlehen (Abschnitt II) keinen Unterschied. Anders bei den Einrichtungszuschüssen (Abschnitt III der Verordnung). Ländliche Handwerker erhalten Einrichtungszuschüsse, gleichgültig, ob sie selbständig oder unselbständig sind. Dagegen können Angehörige der Landbevölkerung, die in der Land- oder Forstwirtschaft tätig sind, Einrichtungszuschüsse nur erhalten, wenn sie unselbständig sind. Ehefrauen von Betriebsinhabern gelten als selbständig. Abkömmlinge und sonstige Familienangehörige im Betrieb des Familienoberhauptes stehen den unselbständigen Arbeitskräften gleich, es sei denn, daß sie als die wirtschaftlichen Eigentümer des Betriebs zu gelten haben.

9. Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst

Öffentlich-rechtliche Körperschaften betreiben in großem Umfang Land- oder Forstwirtschaft. Preußen und Bayern haben beispielsweise ihren gesamten Waldbesitz in Eigenbewirtschaftung genommen und dafür einen umfangreichen Verwaltungsapparat aufgezogen. Viele Gemeinden bewirtschaften Stadtgüter oder Stadtförsten selbst. Die in diesen staatlichen oder gemeindlichen Betrieben beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder fallen unter die Förderungsverordnung. Das stellt der RdG-Erlaß vom 3. September 1938 H 205 — 134 VI usw. (RStBl. 1938 S. 881) in Abschnitt I Ziffer 1, in Abschnitt II Ziffer 4 und in Abschnitt III Ziffer 9 ausdrücklich klar. Die Bestimmungen der Verordnung sollen auf Beamte und nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder, die sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Land- oder Forstwirtschaft befinden, angewendet werden.

Nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in diesem Sinn sind Beamtenanwärter und alle Angestellten und Arbeiter, die von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beschäftigt werden.

Die Förderung von Beamten und nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern öffentlich-rechtlicher Körperschaften setzt deren Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft voraus. Insofern besteht kein Unterschied gegenüber den Angehörigen der Landbevölkerung, die

in einem privaten Landwirtschafts- oder Forstbetrieb tätig sind. Wesentliches Merkmal der Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft ist bei Privatbetrieben die Eingliederung in den einzelnen Betrieb. Der behördenmäßige Aufbau der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Verwaltungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften läßt es in vielen Fällen nicht zu, von in sich abgeschlossenen Betrieben zu sprechen, in die der Beamte oder das nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglied eingegliedert ist.

Der RdG-Erlaß vom 3. September 1938 bringt diese andersgeartete Stellung der Beamten und nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit den Worten zum Ausdruck: „die sich in der Land- oder Forstwirtschaft befinden“. Sie befinden sich nur in der Land- oder Forstwirtschaft, wenn sie unmittelbar in die land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten hineingestellt sind, also überwiegend Außendienst in Wald und Feld leisten. Das ist der Fall bei Revierförstern, Waldaufsehern, Walbarbeitern, Holzfällern, Gärtnern bei wissenschaftlichen Instituten und Forschungsanstalten usw.

Forstverwaltungsbeamte und -angestellte in Forstämtern und Forstkassen, land- und forstwirtschaftlich geschulte Beamte in der Abteilung für Domänen und Försten der Regierungen oder in den Stadtverwaltungen mit ausschließlich oder überwiegend Bürotätigkeit befinden sich nicht in der Land- oder Forstwirtschaft. Sie werden regelmäßig auch nicht Angehörige der Landbevölkerung sein, weil sich ihre Tätigkeit nicht in einer ländlichen Gemeinde abspielt. Die Tätigkeit der landwirtschaftlich oder forstfachlich geschulten Verwaltungsbeamten und -angestellten unterscheidet sich in nichts von der Tätigkeit anderer Beamten und Behördenangestellten. Ihre Förderung würde der inneren Berechtigung entbehren.

Der RdG-Erlaß vom 3. September 1938 spricht nur von Beamten und nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern, die sich in der Land- oder Forstwirtschaft befinden. Er erwähnt nicht Gefolgschaftsmitglieder, die als ländliche Handwerker tätig sind. Diese Fälle werden zwar selten sein. Sollten sie vorkommen, so gebieten Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit die Anwendung der Verordnung auf solche Beamte und nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die als ländliche Handwerker beschäftigt sind.

10. Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft im weiteren Sinn

Kann im allgemeinen bei der Entscheidung über die Frage der Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft auf die Eingliederung in einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder auf die Beschäftigung im Außendienst in der land- oder forstwirtschaftlichen Verwaltung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgestellt werden, so versagen doch diese Merkmale in vielen Fällen. Eine nicht kleine Zahl von Angehörigen der Landbevölkerung übt selbständig oder unselbständig einen Beruf aus, der

zwar in engster Verührung mit der Land- oder Forstwirtschaft steht und für diese von größter Bedeutung ist, der aber nur noch in einem weiteren Sinn als Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft anzusprechen ist.

Bohnpflüger und Bohn Drescher betreiben keine Landwirtschaft, sondern ein Gewerbe. Ihre Hilfskräfte sind Gewerbegehilfen. Die Tätigkeit dieser Männer greift aber so unmittelbar in das Gebiet der Landwirtschaft ein, daß sie als eine Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft im Sinn der Verordnung vom 7. Juli 1938 gelten muß.

Bodenverbesserungsgenossenschaften und Wassergenossenschaften, gegründet zur gemeinschaftlichen Durchführung von Bodenverbesserungen und zur Regelung der Wasser- und Vorflutverhältnisse, stellen nicht selten einzelne Arbeiter zur Räumung von Gräben und zu sonstigen Erd- oder Wasserarbeiten ein. Die Genossenschaft selbst betreibt nicht Landwirtschaft. Die Tätigkeit der Arbeiter zeigt aber eine derartige Verwandtschaft mit landwirtschaftlichen Arbeiten, daß sie als Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft gelten kann. Entsprechend ist zu entscheiden bei den Arbeitern, die von Gemeinden, Kultur-, Kulturbau- und Wasserbauämtern und von den Schätzungsausschüssen der Finanzämter für Erd- und Wasserarbeiten herangezogen werden. Die Erhaltung dieser Arbeitskräfte auf dem Land ist von großer Bedeutung für die Ernährungsschlacht. Ihre Förderung entspricht dem Zweck der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung.

Gefolgschaftsmitglieder eines Tiefbauunternehmens, dem die Ausführung großer Bodenverbesserungs-, Deichbau- oder Wasserbauarbeiten übertragen ist, fallen nicht unter die Verordnung. Sie sind gewerbliche Arbeiter, deren Förderung nicht vorgesehen ist.

Die Ausübung der Jagd gilt nur dann als Land- oder Forstwirtschaft, wenn sie in Zusammenhang mit einem Land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt wird (§ 13 Absatz 1 EStG). Die Tätigkeit eines Jagdaufsehers oder Wildwärters ändert sich in nichts dadurch, daß der Jagdherr die Jagd in Zusammenhang mit einer Land- oder Forstwirtschaft oder als Liebhaberei oder gewerbsmäßig betreibt. Die Förderung des Jagdaufsehers, Wildwärters usw. kann nicht von der Zugehörigkeit des Jagdherrn zu einem bestimmten Berufsstand abhängig gemacht werden. Jagdaufseher usw. haben auch dann als in der Land- oder Forstwirtschaft tätig zu gelten, wenn der Jagdherr die Jagd aus Liebhaberei oder zu gewerblichen Zwecken betreibt.

Milchkontrollen, Milchkontrollassistenten usw. und die mit der Förderung und Überwachung der Nutzviehzucht betrauten Tierzuchtinspektoren üben ebenfalls eine Tätigkeit aus, die in engster Beziehung zur Landwirtschaft steht und ein Hineingehen in den einzelnen Betrieb erfordert. Sie fallen unter die Verordnung vom 7. Juli 1938.

Die im weiteren Sinn in der Land- oder Forstwirtschaft tätigen Personen brauchen also nicht selbst Land- oder Forstwirtschaft zu betreiben. Es

kommt entscheidend darauf an, daß sie Arbeiten verrichten, die für die Land- oder Forstwirtschaft typisch sind. Sie müssen auf Grund ihres Berufs in fremden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben mit Hand anlegen.

11. Nichtförderungsfähige Angehörige der Landbevölkerung

Alle Volksgenossen, die auf dem Land (in ländlichen Gemeinden) ihrem Beruf nachgehen, aber nicht in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländliche Handwerker tätig sind, können nicht gefördert werden. Es kommt dabei nicht darauf an, inwieweit die Tätigkeit den geförderten Teilen der Landbevölkerung dient oder nützt. Der Viehhändler, der ausschließlich mit Bauern und Landwirten Handel treibt, der Kolonialwaren- und Gemischtwarenhändler, der die Landbevölkerung mit den Dingen des täglichen Bedarfs versorgt, der Gastwirt des Dorfs, der Landmaschinenfabrikant usw. fallen nicht unter die Verordnung.

Gefolgschaftsmitglieder von Gewerbetreibenden, die nicht gefördert werden können, werden ebenfalls nicht gefördert. Der Tischler in der Landmaschinenfabrik ist nicht ländlicher Handwerker im Sinn der Verordnung. Arbeiter in einem gewerblichen Sägewerk sind im Gegensatz zu den Arbeitern in einem Sägewerk, der land- oder forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, nicht in der Land- oder Forstwirtschaft tätig.

Die Ausübung eines freien Berufs ist nicht Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft oder im ländlichen Handwerk. Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten, Hebammen, Rechtsanwälte, Bücherrevisoren, Steuerberater, Inhaber von Buchführungsstellen können nicht gefördert werden.

Die Führer und Angestellten von Standes- und Berufsorganisationen (Reichsnährstand; Viehzuchtverbände; Innungen usw.) sind regelmäßig nicht in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländliche Handwerker tätig. Ihr Arbeitsgebiet ist in den meisten Fällen Menschenführung, Produktions- und Absatzregelung, Ausrichtung des ganzen Standes auf bestimmte politische Notwendigkeiten usw. Hauptamtliche Amtsträger dieser Verbände und Organisationen, die selbst kraft ihres Amtes land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten verrichten oder als ländliche Handwerker tätig sind, können entsprechend der für die Beamten getroffenen Regelung (Hinweis auf Abschnitt 9) gefördert werden. Bei ehrenamtlich tätigen Amtsträgern entscheidet der Hauptberuf.

Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Hochschulen und Schulen, Leiter und wissenschaftliche Assistenten an Instituten, die sich mit land- oder forstwirtschaftlichen Zuchtungsfragen befassen, verrichten zwar Arbeiten, die von größter Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft sind, eine Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft üben sie aber nicht aus, so daß die Verordnung vom 7. Juli 1938 auf sie nicht angewendet werden kann. Das gleiche gilt für die Beamten und Angestellten der Landeskulturbedingungen und für die

amtlichen Bodenschätzer der Finanzämter.

12. Zusammentreffen verschiedener Tätigkeiten in einer Person

Die ländlichen Verhältnisse bringen es mit sich, daß viele Angehörige der Landbevölkerung nicht nur eine Tätigkeit ausüben, sondern in verschiedenartigen Verufen und Betrieben tätig werden. Die Anwendbarkeit der Verordnung vom 7. Juli 1938 ist dann ohne weiteres gegeben, wenn der Angehörige der Landbevölkerung teils in der Land- oder Forstwirtschaft, teils als ländlicher Handwerker arbeitet. Der ländliche Handwerker, der wegen nicht voller Ausnutzung seiner Arbeitskraft sich auch als landwirtschaftlicher Arbeiter verdingt, erfüllt in jedem Fall hinsichtlich der Tätigkeit die Voraussetzungen für die Förderung.

Betreibt derselbe Handwerker selbständig eine kleine Landwirtschaft, so ist das für die Stundung der Tilgungsbeträge des Ehestandsdarlehens und für die Gewährung von Einrichtungsdarlehen ohne Belang. Einrichtungszuschüsse können nur an ländliche Handwerker und an nichtselbständige land- oder forstwirtschaftliche Angestellte vergeben werden. Beim Zusammentreffen von ländlichem Handwerk und selbständig betriebener Landwirtschaft entsteht die Frage, ob der Einrichtungszuschuß gewährt werden kann.

Die weitergehende Frage, ob überhaupt die Förderung möglich ist, ist dann zu entscheiden, wenn ein Landwirt oder ein ländlicher Handwerker ein Gewerbe (z. B. eine Gastwirtschaft) betreibt, das eine Förderung nach der Verordnung vom 7. Juli 1938 nicht auslösen kann. Sie ist auch dann zu beantworten, wenn ein ländlicher Handwerker einen in sein Fachschlagenden Handel betreibt (z. B. der Schuhmachermeister vertreibt fabrikmäßig hergestellte Schuhwaren). Die Handels-tätigkeit fällt nicht unter die Förderungsverordnung.

Schließlich gehören in dieses Fragengebiet alle die Fälle, in denen der landwirtschaftliche Besitz so klein ist, daß er für sich allein zur Ernährung und zum Unterhalt der Familie nicht ausreicht und der Eigentümer noch einem weiteren Erwerb nachgehen muß.

In allen diesen Fällen kommt es darauf an, welche Tätigkeit überwiegt. Es überwiegt die Tätigkeit, die zur Hauptsache die wirtschaftliche Lebensgrundlage der Familie bildet. Sehr oft wird die Feststellung der Haupttätigkeit unschwer möglich sein. Bestehen Zweifel, dann müssen die gesamten Verhältnisse einer überschlägigen Betrachtung unterzogen werden. Umsatz und Gewinn aus den einzelnen Betrieben, das Verhältnis der Einheitswerte der mehreren Betriebe zueinander, schließlich der Arbeitsanfall auf den verschiedenen Tätigkeitsgebieten werden alle zusammen Anhaltspunkte für die Feststellung der überwiegenden Tätigkeit bieten. Kleinliche Ermittlungen liegen nicht im Sinn der Verordnung vom 7. Juli 1938. Leitender Gedanke

muß auch hier die Erhaltung der Arbeitskräfte für das Land und die Eindämmung der Landflucht sein.

Inhaber von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, die daneben als Land- oder Forstarbeiter oder als ländliche Handwerker tätig sind, können einen Einrichtungszuschuß auch dann erhalten, wenn die Tätigkeit als Land- oder Forstarbeiter oder als ländlicher Handwerker nicht überwiegt, sondern nur in nennenswertem Umfang ausgeübt wird (Hinweis auf den RdEz-Erlass vom 3. September 1938 H 2075 — 134 VI, Abschnitt III Ziffer 9). In „nennenswertem Umfang“ bedeutet, daß die Tätigkeit nicht nur einmal und vorübergehend, sondern regelmäßig und länger verrichtet sein muß.

Die Förderung nach der Verordnung vom 7. Juli 1938 hat zu unterbleiben, wenn die Haupttätigkeit nicht in der Land- oder Forstwirtschaft oder im ländlichen Handwerk liegt. Der Land- und Gastwirt, dessen Gastwirtschaft die Landwirtschaft bei weitem überwiegt, der Schuhmachermeister, der zur Hauptsache erworbene Fabrikwaren an die Landbevölkerung veräußert, und der Fabrikarbeiter mit einigen Morgen Land, der regelmäßig zur Ernährung seiner Familie in die Fabrik gehen muß, können nicht gefördert werden.

Die Ehefrauen solcher mehrfach tätigen Angehörigen der Landbevölkerung teilen grundsätzlich das Schicksal ihrer Ehemänner. Das Ehepaar ist als eine Einheit anzusehen, solange sich die Tätigkeit der Ehefrau auf die eigenen Betriebe beschränkt. Die Ehefrau des Gast- und Landwirts, der nicht unter die Förderungsbestimmungen fällt, kann nicht gefördert werden, wenn sie nur in den Betrieben ihres Ehemannes mitarbeitet. Die Ehefrau des Fabrikarbeiters, die nur die Bestellung des eigenen kleinen Landbesitzes besorgt, ist nicht förderungsfähig.

Ehefrauen von Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeitern, die in fremden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben arbeiten, sind nicht anders zu behandeln wie jeder andere Angehörige der Landbevölkerung, der in der Land- oder Forstwirtschaft tätig ist. Sie können gefördert werden, wenn ihre Arbeitskraft ganz oder überwiegend durch die land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit in Anspruch genommen ist. Bei Frauen, die mit Rücksicht auf ihre Familie und die Kinder nicht voll arbeiten können, wird die Feststellung der überwiegenden Tätigkeit nicht immer ganz leicht sein. Der Mangel an geeigneten Arbeitskräften in der Land- und Forstwirtschaft macht es unmöglich, kleine Berechnungen der geleisteten Stunden vorzunehmen. Frauen, die nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig in nennenswertem Umfang in der Land- oder Forstwirtschaft arbeiten und an dem vollen Einsatz ihrer Arbeitskraft durch Familie und Kinder gehindert sind, können als überwiegend in der Land- oder Forstwirtschaft tätig angesehen werden.

Beispiel:

Die Frau eines gewerblichen Arbeiters mit drei Kindern im Alter von $\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$ und 4 Jahren arbeitet nur nachmittags, da sie vormittags durch die Kinder und den Haushalt in Anspruch genommen ist. Die Arbeit am Nachmittag wird regelmäßig durchgeführt mit Ausnahme der Zeiten, in denen eine jahreszeitlich bedingte Pause eintritt. Die Frau kann gefördert werden.

Diese weitherzige Auslegung der Bestimmungen darf aber nicht zu einem Freibrief für die Bequemlichkeit werden. Frauen, die nur wenige Stunden in der Woche zur Arbeit auf das Land gehen, verdienen eine Förderung nicht, wenn ihnen ohne wesentliche Vernachlässigung ihrer Kinder eine längere Arbeitszeit auf dem Land zuzumuten ist.

Abkömmlinge und sonstige Familienangehörige und fremde Gefolgschaftsmitglieder von nicht förderungsfähigen Angehörigen der Landbevölkerung müssen nach der Art ihrer Tätigkeit beurteilt werden. Der Sohn des dörflichen Gastwirts und Bäckers, der das Bäckerhandwerk erlernt hat und in der väterlichen Bäckerei arbeitet, ist als ländlicher Handwerker tätig. Die Tochter, die hauptsächlich die Gäste in der Wirtschaft bedient, fällt nicht unter die Verordnung. Der Sohn des Gast- und Landwirts, der die Ackerwirtschaft besorgt, ist in der Landwirtschaft tätig. Der Schuhmachergeselle, der in einer ländlichen Gemeinde die Schuhreparaturen für die Landbevölkerung ausführt, ist ländlicher Handwerker, selbst wenn der Ge-

schaftsinhaber wegen des überwiegenden Handelns nicht mehr als ländlicher Handwerker im Sinn der Verordnung gilt. Die Förderung von Abkömmlingen und sonstigen Familienangehörigen ist auch hier davon abhängig, daß ihre Mitarbeit im Betrieb erforderlich ist und eine fremde Arbeitskraft ersetzt (Hinweis auf Abschnitt 8).

Gefolgschaftsmitglieder eines Inhabers mehrerer Betriebe werden meist nicht nur in einem Betrieb arbeiten. Es ist unausbleiblich, daß der Sohn und Bäckergehilfe des Gastwirts und Bäckermeisters gelegentlich in der Schankstube Gäste bedient und die Tochter im Laden Brot verkauft. Der landwirtschaftliche Arbeiter des Gast- und Landwirts macht Handreichungen für den Gastwirtschaftsbetrieb usw. Grundsätzlich ist entscheidend, in welchem der verschiedenen Betriebe die Haupttätigkeit liegt.

Der Mangel an landwirtschaftlichen und handwerklichen Arbeitskräften läßt es geboten erscheinen, bei der Feststellung der Haupttätigkeit sehr großzügig zu verfahren. Werden regelmäßig Arbeiten im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder im ländlichen Handwerksbetrieb verrichtet, und ist der Austausch der Arbeitskräfte in den verschiedenen Betrieben üblich, so bedarf es keiner eingehenden Feststellungen der überwiegenden Tätigkeit. Die Förderung kann gewährt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Die Voraussetzungen, an die die Verordnung die Förderung der Angehörigen der Landbevölkerung knüpft, werden Gegenstand eines weiteren Aufjages sein.

Die Behandlung der Grenzgebiete bei der Mehreinkommensteuer

Von Obersteuerinspektor Henze, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Die Notwendigkeit einer allgemeinen Regelung,
2. Der Kreis der Steuerpflichtigen,
3. Umfang der Grenzgebiete,
4. Ausmaß der Vergünstigung,
5. Einzelfälle.

1. Die Notwendigkeit einer allgemeinen Regelung

Staatssekretär Reinhardt hat in der Einführung zur Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan eine besondere Berücksichtigung dafür in Aussicht gestellt, daß in verschiedenen Grenzgebieten der allgemeine Wirtschaftsaufschwung später eingesetzt hat als im anderen Reichsgebiet. Es wäre in diesen Fällen unbillig, wenn das Mehreinkommen eines im Grenzgebiet gelegenen Unternehmens restlos zur Mehreinkommensteuer herangezogen würde.

Für die Finanzämter wäre bei dieser Berücksichtigung die Aufgabe entstanden, zunächst die Grenzgebiete festzustellen, in denen der Wirtschaftsaufschwung später eingesetzt hat, und außerdem die Unternehmen, die dadurch benachteiligt gewesen sind. Es wäre im einzelnen Fall zu prüfen gewesen, in welcher Höhe die festgestellte Unbilligkeit eine Minderung der Belastung durch die Mehreinkommensteuer rechtfertigt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Grenzgebieten sind sehr verschieden. Einzelne Gebiete

sind schon immer Grenzgebiet gewesen, z. B. die Rheinprovinz und ein Teil von Schlesien, andere sind erst Grenzgebiet geworden, z. B. das Land Baden, die bayerische Pfalz, die Provinz Brandenburg, der Regierungsbezirk Posen-Westpreußen. Es haben auch Gebiete den Charakter als Grenzgebiet verloren, z. B. Bayern, Sachsen und Teile von Schlesien. Ostpreußen, gleichsam als Insel, befindet sich in einer besonderen Lage, ebenso das Saarland, das erst 1936 zum Reichsgebiet zurückgeführt ist. Im Osten haben sich die Gebietsverluste auf Grund des Versailler Vertrags ausgewirkt, im Westen hat sich der Bau des Westwalls ausgewirkt.

Alle diese besonderen Umstände und Änderungen haben für die Wirtschaft der einzelnen Gebiete große Bedeutung gehabt. Abjauchengebiete sind verlorengegangen und haben neu gesucht werden müssen, es sind erhebliche Umstellungen erforderlich gewesen, Verkehrsschwierigkeiten aufgetreten usw. Die Auswirkungen sind allerdings nicht in allen Gewerbeten gleich gewesen. Dadurch ist die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse noch erhöht worden.

Es wäre demnach nicht leicht gewesen, eine gerechte und auch gleichmäßige Berücksichtigung der Unternehmer aller Grenzgebiete unter Würdigung der in Betracht kommenden Verhältnisse durchzuführen. Es hätte eine Regelung für jeden einzelnen Betrieb gefunden werden müssen. Die zu erwartenden Anträge würden sehr zahlreich gewesen sein. Die Arbeit würde den Finanzämtern nicht zugemutet werden können.

Es ist jedoch außerdem die Frage entstanden, ob die Begünstigung nur auf Unternehmen beschränkt sein soll. Mit der eigentlichen Wirtschaft des Gebiets sind alle Bevölkerungskreise eng verknüpft. Insofern ist zweifellos eine Erweiterung der beabsichtigten Begünstigung angebracht gewesen.

Es hat deshalb eine allgemeine Regelung erfolgen müssen. Diese geht zunächst weniger von der Annahme aus, daß in verschiedenen Grenzgebieten der Wirtschaftsausschlag später eingesetzt hat, als von der Erwägung, daß eine besondere Bedeutung im Charakter des Grenzgebiets selbst liegt. Die wirtschaftliche Stärkung des Grenzgebiets, die Förderung und Hebung der Einsatzbereitschaft und die Verhinderung der Abwanderung liegen im besonderen staatspolitischen Interesse.

Die allgemeine Regelung ist durch den Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 24. Juli 1939 S 2823 — 10 III Abschnitt A erfolgt.

2. Der Kreis der Steuerpflichtigen

Für die Vergünstigung kommen die Steuerpflichtigen in Betracht, die im Kalenderjahr 1938 ihren Wohnsitz, ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Grenzgebiet gehabt haben.

Die Vergünstigung gilt demnach nicht nur für gewerbliche Unternehmer, sondern für alle Steuerpflichtigen, auch für Freiberufler, Hausbesitzer und Arbeitnehmer. Auf die Art der Einkünfte der Steuerpflichtigen kommt es dabei nicht an. Auch Kapitalgesellschaften und andere Körperschaftsteuerpflichtige fallen unter die Vergünstigung.

Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1938 im Grenzgebiet den Wohnsitz (Einkommensteuerpflichtige) oder die Geschäftsleitung oder den Sitz (Körperschaftsteuerpflichtige) gehabt hat. Das Kalenderjahr 1938 ist deshalb maßgebend, weil das in diesem Jahr entstandene Mehreinkommen besteuert wird und eine Vergünstigung des Mehreinkommens erfolgen soll, das im Grenzgebiet entstanden sind.

Wer nur im Kalenderjahr 1937 im Grenzgebiet gewohnt hat, kann nicht begünstigt werden, weil dies dem Sinn der allgemeinen Regelung widersprechen würde. Durch die Abwanderung aus dem Grenzgebiet wird das Recht auf Vergünstigung ausgeschlossen. Aus dem gleichen Grund sind auch die Steuerpflichtigen nicht zu begünstigen, die nach Ablauf des Kalenderjahrs 1938 abgewandert sind. Für sie haben die besonderen Verhältnisse des Grenzgebiets keine Bedeutung mehr. Dagegen sind die Steuerpflichtigen zu begünstigen, die im Laufe des Kalenderjahrs 1938 im Grenzgebiet zugezogen sind.

Unternehmen, die im Grenzgebiet nur eine Betriebsstätte, den Ort der Leitung oder den Sitz aber im übrigen Reich haben, fallen nicht unter die Regelung.

3. Umfang der Grenzgebiete

Für eine allgemeine Regelung auf Grund der im Abschnitt 1 gegebenen Begründung hat nur das wirklich grenznahe Gebiet in Betracht kommen können. Grenznah sind: die ganze Provinz Ostpreußen, das Saarland und die Gebiete in einer Tiefe von 30 Kilometer längs der Ostgrenze und längs der Westgrenze.

Eine solche Gebietsbegrenzung kann zu Härten führen. Andererseits muß ein bestimmter Umfang für die Grenzgebiete festgelegt werden. Abschnitt A Ziffer 4 des Erlasses gibt deshalb die Ermächtigung, die Vergünstigung in besonders gelagerten Fällen auch in Gebieten zu gewähren, die den oben festgelegten Grenzgebieten benachbart sind. Es ist dadurch die Möglichkeit gegeben, einen Ausgleich im Übergang zu den Gebieten zu schaffen, die nicht Grenzgebiet im Sinn des Erlasses sind.

Die Angleichung wird besonders dann erforderlich sein, wenn die 30-Kilometer-Grenze Stadtgebiete durchschneidet oder zusammenhängende Wirtschaftsgebiete trennt.

Die Ermächtigung ist den Oberfinanzpräsidenten und den Finanzämtern gegeben. In Betracht kommen dem Erlass gemäß „besonders gelagerte Fälle“. Es können dies einzelne Fälle und auch Gruppen gleichartiger Fälle sein. Das Vorhandensein einer „besonderen Lage“ ist in diesen Fällen dann anzunehmen, wenn sie der Lage im eigentlichen Grenzgebiet entspricht.

Die Vergünstigung kann auch für die Gebiete gewährt werden, die an einer früheren Reichsgrenze liegen. Dafür kommen Bayern und Sachsen und Teile von Schlesien in Betracht. Als frühere Reichsgrenze in diesem Sinn ist auch die Grenze des Saargebiets zum Reich hin anzusehen.

Die Vergünstigung wird in den Fällen zu gewähren sein, in denen es wirtschaftliche Belastungen aus der Grenzlage der Vergangenheit noch auszugleichen gibt.

4. Ausmaß der Vergünstigung

Bei der Vergünstigung sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Bei Steuerpflichtigen, deren Einkommen im Zweitejahr 20 000 RM nicht übersteigt, ist das Mehreinkommen in jedem Fall um ein Drittel zu vermindern und demgemäß nur mit zwei Dritteln zu besteuern. In diesem Fall hat jeder Steuerpflichtige des Grenzgebiets im Sinn des Erlasses Anspruch auf die Minderung. Ein besonderer Antrag ist nicht Voraussetzung.

Durch diese Regelung wird die Arbeit der Finanzämter erheblich vermindert. Es sind in diesen Fällen keine besonderen Prüfungen mehr erforderlich. Es genügt die Feststellung, daß der Steuerpflichtige nach Wohnsitz oder Sitz im Grenzgebiet und nach der Einkommenshöhe zum Kreis der begünstigten Personen gehört. Der größte Teil der vorliegenden Anträge wird dadurch erledigt sein.

b) Bei den anderen Steuerpflichtigen kann das Finanzamt das Mehreinkommen um ein Drittel vermindern.

Hier entsteht die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Minderung erfolgen soll.

Es wird von dem Grundsatz auszugehen sein, daß das Grenzgebiet im Sinn des Erlasses begünstigt werden soll. Von der Begünstigung ausgenommen werden die Fälle sein, in denen die besonderen Verhältnisse des Grenzgebiets für die wirtschaftliche Lage des Steuerpflichtigen nicht von maßgebender Bedeutung sind. Es werden dies z. B. bestimmte Gewerbearten sein, die unbeachtet der Grenzlage am allgemeinen Wirtschaftsaufschwung haben teilnehmen können. Dazu rechnen auch die Betriebe, deren Markt nicht im Grenzgebiet, sondern im anderen Reichsgebiet liegt. Maßgebend sind die Verhältnisse der Vergangenheit, nicht die der Zukunft.

Für die Fälle zu b ist ein besonderer Antrag des Steuerpflichtigen erforderlich. Der Antrag kann noch im Rechtsmittelverfahren gestellt werden. Die Finanzämter haben über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze des § 2 StAnpG zu entscheiden.

Bei der Feststellung, ob das Einkommen im Zweitjahr 20 000 RM übersteigt, ist von dem Einkommen auszugehen, das der Einkommensteuerveranlagung oder Körperschaftsteuerveranlagung zugrunde gelegt ist.

Es entspricht dem Sinn der Regelung, daß beim Einkommen außergewöhnliche Verhältnisse im Sinn des § 32 Absatz 1 Ziffer 5 MZWD und außerordentliche Einkünfte im Sinn des § 40 MZWD außer Betracht bleiben. Eine Herausrechnung landwirtschaftlicher Einkünfte kann nicht erfolgen.

Liegt im Zweitjahr ein verkürzter Veranlagungszeitraum vor, so ist die Frage, ob ein Einkommen von 20 000 RM vorliegt, nach dem Jahresbetrag des Einkommens zu entscheiden.

Die Minderung um ein Drittel ist beim steuerpflichtigen Mehreinkommen vorzunehmen. Steuerpflichtiges Mehreinkommen ist der Betrag, der nach Berücksichtigung von Zurechnungen und Abrechnungen und Minderungen auf Grund des Gesetzes und der Durchführungsverordnung und nach Absetzung der Freibeträge verbleibt.

Beispiel:

a) Einkommen 1938	35 000 RM.
Darin ist enthalten ein Veräußerungsgewinn im Sinn des § 40 MZWD in Höhe von	17 000 RM.
	Rest 18 000 RM.

Es liegt ein Einkommen von weniger als 20 000 RM vor.

b) Einkommen 1937	7 000 RM
Zurechnung § 32 Absatz 1 Ziffer 3 MZWD gemäß	2 000 RM
	zusammen 9 000 RM.
Einkommen 1938	18 000 RM.
	Mehreinkommen 9 000 RM.
ab Freibetrag	1 200 RM.
Steuerpflichtiges Mehreinkommen . .	7 800 RM.
ab ein Drittel gemäß Runderlaß . . .	2 600 RM.
	Rest 5 200 RM.
Mehreinkommensteuer 15 v. H.	780 RM.

5. Einzelfälle

Die Vergünstigung für die Grenzgebiete wird im Rahmen des § 32 Absatz 2 MZWD vorgenommen. Dadurch werden die außergewöhnlichen Verhältnisse, die in der besonderen Lage der Grenzgebiete gegeben sind, berücksichtigt.

Durch diese Vergünstigung wird eine weitere Minderung des Mehreinkommens auf Grund des § 32 Absatz 2 MZWD wegen sonstiger außergewöhnlicher Verhältnisse nicht ausgeschlossen. Andernfalls würden die Steuerpflichtigen des Grenzgebiets unter Umständen schlechter gestellt sein.

Es können also die Steuerpflichtigen des Grenzgebiets genau so wie die Steuerpflichtigen des übrigen Reichs Anträge auf Anwendung der Härtebestimmung des § 32 Absatz 2 MZWD stellen, wenn bei ihnen außergewöhnliche Verhältnisse bestanden haben. Die besonderen außergewöhnlichen Verhältnisse dürfen sich aber nicht aus der Lage im Grenzgebiet ergeben; denn in soweit erfolgt die Berücksichtigung auf Grund des Erlasses vom 24. Juli 1939.

Ist bei einem Steuerpflichtigen auf Grund des § 32 Absatz 2 MZWD eine weitere Minderung des Mehreinkommens vorzunehmen, so entspricht es dem Sinn der Regelung für die Grenzgebiete, daß zunächst das Mehreinkommen um ein Drittel gemindert und danach die weitere Minderung auf Grund des § 32 Absatz 2 MZWD vorgenommen wird. Bei der umgekehrten Handhabung würden die Steuerpflichtigen der Grenzgebiete gegenüber den Steuerpflichtigen im übrigen Reich benachteiligt sein.

Der Begriff „Angehörige“ im Steuerrecht

Von Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. jur. et rer. pol. H. Brönner, Berlin

1. Einführung

Der Begriff „Angehörige“ kommt in verschiedenen Steuergesetzen vor. Hieraus ergibt sich das Erfordernis einer einheitlichen Begriffsbestimmung. Eine solche ist erfolgt im § 10 StAnpG, wo diejenigen Personen aufgeführt werden, die als Angehörige im Sinn der Steuergesetze gelten. Damit ist

eine einheitliche Auslegungsgrundlage für den in den verschiedenen Steuergesetzen enthaltenen Begriff „Angehörige“ geschaffen.

Der Begriff der Angehörigen ist weitgehend dem Kreis der zur Zeugnisverweigerung wegen persönlicher Beziehungen berechtigten Personen (§ 383 ZPO, § 52 StPO)

angeglihen. Über die hier aufgezählten Personentreife geht der Begriff der Angehörigen im Sinn des § 10 StAnpG insofern noch hinaus, als auch Pflegeeltern und Pflegekinder zu den Angehörigen gerechnet werden. Das wird gerechtfertigt durch das besonders enge Band, das oft zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern besteht (vgl. die Amtliche Begründung zu § 10 StAnpG, MStBl. 1934 S. 1404).

Besonders der Wortbildung nach, keineswegs aber dem Sinn nach hängt die u. a. im § 14 Absatz 2 Satz 3 StAnpG enthaltene Bezeichnung „Angehörige der Wehrmacht“ mit dem im § 10 StAnpG umgrenzten Begriff „Angehörige“ zusammen. Der Begriff „Angehörige“ muß außerdem unterschieden werden von den einen engeren Personenkreis umfassenden Begriffen „Sachhalts- und Familienangehörige“ und „Familienangehörige“, die im Steuerrecht ebenfalls oft vorkommen (Hinweis auf § 111, § 416 AO, § 12 Ziffer 1 EStG, § 4 Ziffer 12 UStG).

2. Die als Angehörige geltenden Personen

Als Angehörige zählt § 10 StAnpG zunächst Verlobte auf. Nicht alle engeren Beziehungen zwischen Mann und Frau stellen ein Verlöbnis dar, sondern als Verlöbnis im Sinn des § 1297 BGB gilt nur das von Mann und Frau wechselseitig gegebene und angenommene ernsthafte Eheversprechen. Im Gegensatz zu den unten zu erwähnenden Ehegatten rechnen der oder die frühere Verlobte nicht zu den Angehörigen.

Als Angehörige nennt § 10 StAnpG auch die Ehegatten. Gemäß ausdrücklicher Bestimmung gelten Ehegatten auch dann als Angehörige, wenn die Ehe nicht mehr besteht, sondern (z. B. durch Tod, Todeserklärung oder Scheidung) aufgelöst ist. Einer aufgelösten Ehe ist eine für nichtig erklärte Ehe gleichzustellen. Das ist zwar im § 10 Ziffer 2 StAnpG nicht besonders hervorgehoben, aber aus § 10 Ziffer 4 StAnpG in der Fassung vom 17. Februar 1939 geht hervor, daß unter einer Ehe, die nicht mehr besteht, auch eine für nichtig erklärte Ehe zu verstehen ist. Was im § 10 Ziffer 4 StAnpG für Verschwägte gesagt ist, muß auch für Ehegatten gelten (§ 10 Ziffer 2 StAnpG).

Weiterhin nennt § 10 StAnpG als Angehörige: Verwandte in gerader Linie, auch wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht. Bei Verwandtschaft in gerader Linie stammt eine Person von der anderen ab. Alle Verwandten in gerader Linie sind Angehörige im Sinn der Steuergesetze, also ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft. Zu der Verwandtschaft in gerader Linie gehört sowohl die aufsteigende Linie als auch die absteigende Linie. Zur aufsteigenden Linie gehören die Eltern (erster Grad), die Großeltern (zweiter Grad) und die Voreltern (dritter und weiterer Grad). In absteigender Linie kommen in Betracht die ehelichen Kinder (erster Grad), die Enkelkinder (zweiter Grad) und deren Abkömmlinge (dritter und weiterer Grad).

Zu den Angehörigen gehören außerdem Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, auch wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht. In der Seitenlinie verwandt sind solche Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben Person abstammen. Verwandte ersten Grades in der Seitenlinie gibt es nicht, da zur Begründung der Seitenlinie mindestens zwei Geburten erforderlich sind.

Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie sind Geschwister. Hierzu zählen einerseits die vollbürtigen Geschwister (Geschwister, die beide Elternteile gemeinsam haben), dann die Stiefgeschwister, die einen Elternteil gemeinsam haben. Nicht zu den Verwandten zweiten Grades in der Seitenlinie zählen solche Stiefgeschwister, die keinen Elternteil gemeinsam haben. Ebenfalls zu den Verwandten dritten Grades in der Seitenlinie gehören Onkel, Tanten, Neffen und Nichten. Allerdings gelten diese Personen nur insofern als Angehörige, als sie leiblich verwandt sind. Das Angehörigenverhältnis erstreckt sich also nicht auf deren Ehegatten (die im allgemeinen Sprachgebrauch auch als Onkel, Tanten, Neffen bzw. Nichten bezeichnet werden).

Zu den Verwandten dritten Grades in der Seitenlinie zählen bei einem Steuerpflichtigen die folgenden: die Brüder und Schwestern des Vaters und der Mutter des Steuerpflichtigen, dann die Söhne und Töchter des Bruders oder der Schwester des Steuerpflichtigen.

Die Adoptivkinder von Brüdern und Schwestern wird man gemäß Urteil des Reichsfinanzhofs vom 14. 2. 1935 (III e A 88/33; MStBl. 1935 S. 630) nicht zu den Verwandten dritten Grades in der Seitenlinie und damit zu den Angehörigen zählen dürfen.

§ 10 StAnpG zählt unter Ziffer 4 zu den Angehörigen: Verschwägte in gerader Linie und Verschwägte zweiten Grades in der Seitenlinie. Das gilt auch, wenn die Ehe, die die Schwägerschaft begründet hat, nicht mehr besteht (für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist), oder wenn die Schwägerschaft auf einer unehelichen Geburt beruht. Die Verwandten des Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert; die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich aus der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft. Zu den Verschwägerten in gerader Linie zählen die folgenden Personen: Schwiegereltern, Großeltern des Ehegatten, Stiefvater, Stiefmutter, Stiefkinder, Stiefenkel, Schwieger Sohn, Schwieger Tochter, Ehegatten der Enkel. Zu den Verschwägerten in der Seitenlinie rechnen die Ehegatten des Bruders oder der Schwester (Schwager bzw. Schwägerin).

Zu den Angehörigen zählen gemäß § 10 Ziffer 5 StAnpG die durch Annahme an Kindes Statt in gerader Linie Verbundenen. Durch die Annahme eines Kindes an Kindes Statt (§ 1741 BGB) wird ein Kind nicht Verwandter in gerader Linie, da keine leibliche Verwandtschaft, die

regelmäßig die Voraussetzung für eine Verwandtschaft in gerader Linie bildet, besteht. Ein an Kindes Statt angenommenes Kind erhält die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden (§ 1757 BGB). Die Wirkung der Annahme an Kindes Statt erstreckt sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden; der Ehegatte des Annehmenden wird nicht mit dem Kind, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem Annehmenden verschwägert (§ 1763 BGB).

Als letzte zu den Angehörigen zählende Personengruppe führt § 10 Ziffer 6 StAnpG die Pflegeeltern und Pflegekinder auf. Im Gegensatz zu den Ehegatten, bei denen das Angehörigkeitsverhältnis bestehen bleibt, auch wenn die Ehe nicht mehr vorhanden ist, fehlt es bezüglich der Pflegeeltern und Pflegekinder an einer entsprechenden Bestimmung. Der Begriff des Pflegekindschaftsverhältnisses ist in mehreren Urteilen des Reichsfinanzhofs umgrenzt worden. Ein Pflegekindschaftsverhältnis wird angenommen, wenn die Pflegeeltern das Kind in ihren Hausstand aufnehmen, in der Absicht, für dieses Kind dauernd durch Gewährung des vollen Unterhalts und angemessener Erziehung wie für ein eigenes Kind zu sorgen, ohne Rücksicht darauf, ob das Pflegekind Zuschüsse von dritter Seite erhält (Urteil des RFH vom 22. 1. 1930; VI A 2092/29; RStBl. 1930 S. 194). Das Pflegekindschaftsverhältnis muß für längere Dauer bestimmt sein; der Vorbehalt, unter bestimmten, später eintretenden Voraussetzungen das Pflegekindschaftsverhältnis zu lösen, hindert die Annahme eines Pflegekindschaftsverhältnisses nicht (Urteil des RFH vom 11. 3. 1936; VI A 101/36; RStBl. 1936 S. 695). Ein Pflegekindschaftsverhältnis liegt nur vor, wenn das Pflegekind im Haushalt des Pflegevaters seine Heimat hat. Die alleinige Übernahme der geldlichen Fürsorge genügt nicht (Urteil des RFH vom 3. 2. 1937; VI A 80/37; RStBl. 1937 S. 868). Zwischen Voll- und Halbgeschwistern (solchen Geschwistern, die beide oder einen Elternteil gemeinsam haben) kann ein Pflegekindschaftsverhältnis nicht anerkannt werden (Urteil des RFH vom 1. 12. 1938; IV 303/38; RStBl. 1939 S. 171).

3. Die Anwendung des Begriffs „Angehörige“ in den einzelnen Steuergesetzen

§ 175 AO enthält die Verpflichtung zur Auskunftserteilung: Auch wer nicht als Steuerpflichtiger beteiligt ist, hat dem Finanzamt über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Ausübung der Steueraufsicht oder in einem Steuerermittlungsverfahren für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung sind. Gemäß ausdrücklicher Vorschrift des § 175 AO gilt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht für Angehörige. Ferner kann im Falle der Auskunftserteilung der Befragte die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem Angehörigen die Gefahr einer Strafverfolgung zuziehen würde (§ 176 AO).

In Steuersachen soll nicht mitwirken, wessen Angehöriger beteiligt ist; wer nicht mitwirken soll, darf nicht zugegen sein, solange über die Angelegenheiten beraten und entschieden wird (§ 67 AO).

Der Begriff „Angehörige“ ist sodann von Bedeutung bei der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen (§ 17 EStG). Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer allein oder mit seinen Angehörigen an der Kapitalgesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar innerhalb der letzten fünf Jahre beteiligt war.

Das Wort „Angehörige“ kommt auch in der Neufassung des § 32 EStG vor. Hiernach steht dem Steuerpflichtigen beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Kinderermäßigung zu für minderjährige Kinder und für andere minderjährige Angehörige; ferner wird dem Steuerpflichtigen beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (u. a. noch keine Vollendung des 25. Lebensjahrs) auf Antrag Kinderermäßigung gewährt für volljährige Kinder und für andere volljährige Angehörige. Im Sinn dieser Vorschriften gelten als Kinder und andere Angehörige diejenigen Personen, die unter § 10 Ziffern 3 bis 6 StAnpG fallen und keine Juden sind; hiernach zählen also im Sinn des § 32 EStG nicht zu den Angehörigen der Verlobte und der Ehegatte (§ 10 Ziffern 1 und 2 StAnpG).

Der Begriff „Angehörige“ findet ferner praktische Anwendung bei der Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen bei der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer (§ 33 EStG, § 41 Abs. 1 Ziffer 2 EStG). Zu den außergewöhnlichen Belastungen gehört nämlich auch die Unterstützung bedürftiger Angehöriger des Steuerpflichtigen oder seiner Ehefrau (§ 21 EStDB 1939 und § 25 EStDB 1939).

Der Begriff „Angehörige“ kommt weiterhin bei der Verbrauchbesteuerung (§ 48 EStG) vor: Zum Verbrauch gehören grundsätzlich alle Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seinen Haushalt und für seine Lebensführung und die Lebensführung seiner Angehörigen (§ 48 Abs. 2 EStG); zum Verbrauch gehören u. a. nicht die Aufwendungen aus sozialen Beweggründen für Arbeitnehmer oder frühere Arbeitnehmer oder für ihre Angehörigen (§ 48 Abs. 3 Ziffer 8 EStG).

Weiterhin ist der Begriff „Angehörige“ bedeutsam bei der Steuerfreiheit rechtsfähiger Pensions- und Unterstützungskassen (§ 13 Erste RStDBD). Die Steuerfreiheit der genannten Kassen setzt u. a. folgendes voraus: Die Mehrzahl der Personen, denen die Leistungen der Kasse zugute kommen sollen (Leistungsempfänger), darf sich nicht aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen und bei Gesellschaften nicht aus den Gesellschaftern oder deren Angehörigen zusammensetzen (§ 13 Ziffer 2 Erste RStDBD); bei Auflösung der Kasse darf ihr Vermögen sachungsmäßig nur den Leistungsempfängern oder deren Angehörigen zufallen oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden (§ 13 Ziffer 3 Erste RStDBD).

Auch im Erbschaftsteuerrecht kommt der Begriff „Angehörige“ vor: Gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 21 ErbStG bleiben von der Erbschaftsteuer befreit die Zuwendungen, die der Pflege des Andenkens oder dem Seelenheil des Zuwendenden oder seiner Angehörigen dienen.

Zum Steuergutscheinverfahren

1. Steuergutschein-Annahmepflicht auch unter Steuergutscheinberechtigten zwingendes Recht

§ 2 Absatz 2 NZ gemäß hat der Schuldner das Recht, bis zu 40 v. H. des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen zu bezahlen. Dieser Berechtigung des Schuldners steht die Pflicht des Gläubigers gegenüber, Steuergutscheine in Zahlung zu nehmen. Es handelt sich bei dieser Vorschrift um zwingendes Recht, das durch private Vereinbarungen nicht abdingbar ist (Hinweis auf Reinhardt, Der Neue Finanzplan, Erläuterung 2 Absatz 1 zu § 9 WVO). Der Reichsminister der Finanzen muß daher in den Entscheidungen, die er auf Grund von § 14 NZWVO zu treffen hat, den Gläubiger auch dann zur Annahme von Steuergutscheinen verpflichten, wenn deren Annahme in einer Vereinbarung mit dem Schuldner ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Wäre das nicht der Fall, dann würde der Lieferer einer Ware, die stark gefragt ist, eine Notlage seines Abnehmers zu seinem Vorteil ausnutzen können. Das aber darf unter keinen Umständen geduldet werden.

2. Vereinbarungsgemäß in Wechseln zu leistende Zahlungen sind Steuergutscheinfähig

Der Schuldner hat ein gesetzliches Wahlrecht, bis zu 40 v. H. des Rechnungsbetrags für Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer in Steuergutscheinen zu bezahlen. Dieses Wahlrecht steht dem Schuldner auch dann zu, wenn mit dem Gläubiger Bezahlung in Wechseln für den vollen Rechnungsbetrag vereinbart ist. Will ein Schuldner, der sich zur Übernahme der Wechselspesen verpflichtet hat, von diesem Recht Gebrauch machen, dann muß er dem Gläubiger die Steuergutscheine in dem Zeitpunkt aushändigen, zu dem die Begebung des Wechsels vereinbart war. Trägt der Gläubiger vereinbarungsgemäß die Wechselspesen, dann wird er die Aushändigung der Steuergutscheine ebenfalls in dem Zeitpunkt verlangen können, in dem der Wechsel den getroffenen Abreden gemäß zu begeben war. Der Schuldner wird in diesem Fall jedoch berechtigt sein, die Vergütung der Wechselspesen, die der Gläubiger dann erspart, vom Gläubiger zu fordern. Nur der Restbetrag der Rechnung, der nach Anrechnung der Steuergutscheine verbleibt, ist dann in Wechseln zu bezahlen (Hinweis auf Ziffer 5 der Eildienst-Nachrichten, DStZ 1939 Nummer 26). Der Gläubiger kann sich dem Schuldner gegenüber nicht darauf berufen, daß die Bezahlung des vollen Rechnungsbetrags in Wechseln vereinbart ist; denn das dem Schuldner zustehende Wahlrecht kann durch privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen werden.

3. Verkehrsabgaben an Hafenbetriebe steuergutscheinfähig

Hafenbetriebe sind Versorgungsbetriebe im Sinn des § 2 Erste RStWVO. Versorgungsbetriebe haben ohne Ausnahme Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Sie sind immer gewerbliche Unternehmer im Sinn des NZ und daher § 2 Absatz 2 NZ gemäß zur Annahme von Steuergutscheinen verpflichtet. Das gilt sowohl für Versorgungsbetriebe, die Glieder einer Hoheitsverwaltung sind, als auch für solche Versorgungsbetriebe, die in privatrechtlicher Form geführt werden.

Bei den Verkehrsabgaben, die von Hafenbetrieben erhoben werden, handelt es sich um Leistungsentgelte. Daß diese Leistungsentgelte § 34 Absatz 1 Ziffer 3 UStDV gemäß steuerfrei sind, ist für den Bereich des NZ ohne Bedeutung. Es ist auch belanglos, daß die Verkehrsabgaben auf Grund öffentlicher Tarife erhoben werden.

4. Zahlungen von Behörden bei der Errichtung von Reichsheimstätten

Die zuständigen Behörden übernehmen bei der Errichtung von Reichsheimstätten für ihre Beamten und Angestellten die Bauleitung. Die Zahlungen an die Bauunternehmer und Handwerker erfolgen durch die Kasse der betreffenden Behörden.

Bauherrn sind die Beamten und Angestellten, für die ein Eigenheim errichtet wird. Die Bauparzellen werden unmittelbar an die Bewerber ausgelassen. Die Hergabe der Hypotheken erfolgt ebenfalls unmittelbar an die Bewerber. Die Bezahlung der Bauunternehmer usw. geschieht also für Rechnung des Bewerbers. Es handelt sich dabei nicht um Entgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen an einen Steuergutscheinpflichtigen. Deshalb ist die öffentliche Kasse nicht verpflichtet, Steuergutscheine auf Grund von § 2 Absatz 1 NZ in Zahlung zu geben. Die öffentliche Kasse ist auch zur Bezahlung in Steuergutscheinen nicht berechtigt; denn die Angestellten und Arbeiter, für deren Rechnung die Zahlungen geleistet werden, sind nicht gewerbliche Unternehmer im Sinn des NZ.

5. Teigwaren steuergutscheinfähig

Teigwaren sind weder Getreideerzeugnisse noch Backwaren im Sinn des § 7 Ziffer 1 der Zweiten RStWVO. Für die Lieferung von Teigwaren sind daher Steuergutscheine in Zahlung zu nehmen.

6. Reiner Maiskleber, Maisstärke und Naturdärme nicht steuergutscheinfähig

Reiner Maiskleber, Maisstärke und Naturdärme gehören zu den Erzeugnissen, die auf Grund von § 7 Ziffer 1 Buchstabe a und Ziffer 3 Buchstabe a der Zweiten RStWVO nicht steuergutscheinfähig sind.

Bus.

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Einführung börsenrechtlicher Vorschriften in der Ostmark. Durch Verordnung vom 11. August 1939 (RGBl. I 1383) wurden in der Ostmark eingeführt:

1. das Börsengesetz vom 27. Mai 1908,
2. die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, vom 4. Juli 1910,
3. die Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren, vom 21. November 1912,
4. § 1 Satz 1 der Verordnung über Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln vom 7. März 1925,
5. die Verordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, vom 20. April 1932,
6. Kapitel XVII der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933,
7. die Gebührenordnung für die Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen und in Angelegenheiten der Aufsicht über Börsen, Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken vom 21. Januar 1936.

Private Feuerversicherungsanstalten im ersten Halbjahr 1939. Für die Entwicklung der Brandschäden der privaten Feuerversicherungsunternehmen Großdeutschlands ergibt sich das folgende Bild:

Gesamtzahl Gesamtsumme
der Schäden

Erstes Halbjahr 1938 (Altreich)	127 757	42,64 Mill. RM
Erstes Halbjahr 1939 (Altreich)	131 615	50,51 Mill. RM
Erstes Halbjahr 1939 (Großdeutschland)	136 063	56,81 Mill. RM.

Vierjahresplan

Internationale Walfangzusammenkunft in London. Die internationale Walfangzusammenkunft ist am 17. Juli 1939 in London eröffnet worden. Es nehmen die folgenden Länder teil: Deutschland, Großbritannien, Norwegen, Japan, Vereinigte Staaten, Irland, Kanada, Südafrika, Neuseeland. Dänemark ist nunmehr dem Walfang-Abkommen von 1937 und dem Abkommen von 1938 beigetreten. Zweck der Zusammenkunft ist insbesondere die Überprüfung der Lage des Walfangs auf Grund der Fangergebnisse des letzten Jahres.

Walfangboot-Neubauten. Die Bauwerft Deschimag, Werk Seebeck, hat das Walfangboot „Wiking 8“ fertiggestellt. Das Walfangboot wurde für das Oelmühlen-Walfang-Konsortium, Berlin, gebaut und wird von dem Hamburger Walfang-Kontor bereedert. Die Werft stellt bis zum Herbst weitere fünf Walfangboote fertig.

Einkaufsfreigrenze der von der Reichsstelle für Bastfasern bewirtschafteten Waren. Die Reichsstelle für Bastfasern hat am 2. August 1939 Be-

kanntmachungen über die Einkaufsfreigrenze der von ihr bewirtschafteten Waren erlassen. Danach sind u. a. für die folgenden Erzeugnisse Einkaufsfreigrenzen festgesetzt worden: Flachs; Hanf; Hartfasern; Manilahanf; Jute; Polsterwerg. Die festgesetzten Freigrenzen dürfen nur einmal im Kalendermonat ausgenutzt werden. Die Bekanntmachung ist im Reichsanzeiger Nr. 177 vom 3. August 1939 veröffentlicht.

Errichtung der Verteilungsstelle „Hessen-Nassau“ für Bausteine und Ziegel. Der Reichswirtschaftsminister hat die Unternehmen, die Ziegel, Kalksandsteine, Schwemmsteine und Schlackenbausteine in der Provinz Hessen-Nassau herstellen oder mit den genannten Erzeugnissen dort handeln, zur Verteilungsstelle „Hessen-Nassau“ für Bausteine und Ziegel zusammengefaßt.

Marktregelung für Rasierklingen. Der Reichswirtschaftsminister hat eine Vierte Verordnung vom 28. Juli 1939 erlassen. Danach ist die Geltungsdauer der Verordnung über eine Marktregelung für Rasierklingen vom 29. Juli 1939 in der Fassung der Verordnung vom 29. Juli 1938 bis zum 31. Dezember 1939 verlängert worden.

Industrie

Erdölförderung wichtiger Länder im ersten Halbjahr 1939. Entwicklung in 1000 Tonnen:

	Januar bis Juni 1938	Juni 1939
Amerika	81 840	84 478
Sowjetrußland	14 986	15 000
Venezuela	13 124	14 400
Iran	5 352	5 200
Rumänien	3 828	3 107
Mexiko	2 867	2 600
Irak	2 198	2 100
Kolumbien	1 518	1 550
Argentinien	1 187	1 300
Deutschland	303	365
Polen	249	263
Japan	182	200.

Die Weltförderung an Rohöl wird im ersten Halbjahr 1939 auf 139 609 000 (im Vorjahr 135 438 000) metrische Tonnen geschätzt.

Zellwolle-Abkommen. Die Erzeuger von Viskose-Zellwolle in den Ländern Belgien, Deutschland, England und Italien haben ein Abkommen getroffen. Ziel: Ordnung der Märkte in etwa zwanzig Ländern. In Aussicht genommen ist weiter ein Austausch über Normungsgrundsätze, gemeinsame technische Entwicklungsmöglichkeiten usw.

Erzeugung von Walzwerkfertigerzeugnissen im zweiten Kalendervierteljahr 1939. Nach Mitteilung der Wirtschaftsgruppe Eisen schaffende Industrie ergibt sich für die Leistung der Warmwalzwerke und der Hammer- und Presswerke das folgende Bild (in 1 000 Tonnen):

April 1939	1 327
Mai 1939	1 459
Juni 1939	1 484.

Handel - Gewerbe - Handwerk

Keine Beauftragung von Warenvertretern ohne Gewerbepapiere. Der Reichswirtschaftsminister hat durch Polizeiverordnung vom 4. August 1939 (RGBl. I S. 1369) angeordnet, daß Personen, die außerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnorts ohne vorhergehende Bestellung Warenbestellungen aufsuchen, nur beschäftigt oder als selbständige Gewerbetreibende entsprechend beauftragt werden dürfen, wenn sie im Besitz eines gültigen Wandergewerbebescheins oder Stadthausierscheins sind. Soweit für die Tätigkeit eine Legitimationskarte oder eine Gewerbelegitimationskarte genügt, ist die Vorlage dieser Gewerbepapiere erforderlich.

Verkehr und Veranstaltungen

Leipziger Herbstmesse 1939. Die Leipziger Herbstmesse 1939 beginnt am 27. August und dauert bis einschließlich 31. August. In 22 Meszhäusern der Innenstadt geben 6 300 Aussteller einen Überblick über das Schaffen der Deutschen Fertigwarenindustrie. — Die Herbst-Baummesse mit etwa 360 Ausstellern steht unter der Schirmherrschaft des Generalinspektors Dr. L o d t. Sie hat die Sonderaufgabe erhalten, Mittel und Wege zur Leistungssteigerung und Vereinfachung in der Bauwirtschaft zu zeigen. — Die Beteiligung des Auslands ist sehr stark. Eine Reihe von Sonderveranstaltungen ergänzen das Messsprogramm. — Die Deutsche Reichsbahn, die Deutsche Luft Hansa und fast alle europäischen Eisenbahnverwaltungen gewähren den Messebesuchern Fahrpreisermäßigungen. Zur Beförderung der Messebesucher führt die Deutsche Reichsbahn verschiedene Messesonderschnellzüge und Verwaltungs-sonderzüge durch.

Seefrachten und Binnenschiffahrtsfrachten im zweiten Vierteljahr 1939. Die Meßziffer der Seefrachten hat sich wie folgt entwickelt (1913 = 100):

April 1939	68,8
Mai 1939	71,9
Juni 1939	71,8.

Für die Meßziffer der Binnenschiffahrtsfrachten ergibt sich das folgende Bild (1913 = 100):

	April	Mai	Juni
	1 9 3 9		
Alle Wasserstraßen	97,2	97,7	97,6
Rheingebiet	92,7	93,4	92,4
Ob- u. Oder-Gebiet	107,3	107,3	107,4.

Starke Beanspruchung des Güterwagenparks der Deutschen Reichsbahn. Der Güterwagenpark der Reichsbahn wird durch die gesteigerte Nachfrage nach Rohle, Eisen und Baustoffen sehr stark beansprucht. Die Reichsbahn bittet deshalb um beschleunigte Beladung und Entladung der Güterwagen und um volle Ausnutzung des Ladegewichts, damit allen Verkehrsansprüchen genügt werden kann.

Schmuckblatt-Telegramm und Sonderpostwertzeichen zum Reichsparteitag. Die Deutsche Reichspost führt zum bevorstehenden Reichsparteitag ein verbilligtes vierfarbiges Telegramm-Schmuckblatt ein. Das verbilligte Schmuckblatt-Telegramm kann zum Austausch von Grüßen und Familiennachrichten vom 28. August bis einschließlich 16. September 1939 im Reichsgebiet und im Gebiet der Freien Stadt Danzig verwendet werden. Für rein geschäftliche Zwecke darf es nicht benutzt werden. — Aus Anlaß des Reichsparteitags werden eine Sondermarke und eine Festpostkarte zu je 6 + 19 = 25 Pf. herausgegeben. Die Sondermarke und der Postkarten-Wertstempel zeigen Bilder des Führers. Die Zuschläge fließen dem Kulturfonds des Führers zu.

Ernährung und Landwirtschaft

Vorräte an Getreide, Mehl, Malz und Hülsenfrüchten im zweiten Vierteljahr 1939. Es ergibt sich das folgende Bild in 1 000 Tonnen:

	Inländ. und ausländ. Herkunft, verzollt		
	1 9 3 9		
	April	Mai	Juni
Weizen	2 309,2	2 229,5	1 971,0
dabon in Mühlen	942,3	892,7	761,9
" " Lagerhäusern	1 366,9	1 336,8	1 209,1
Weizenbadmehl	136,0	98,5	101,2
dabon in Mühlen	103,4	73,0	75,7
" " Lagerhäusern	32,6	25,5	25,5
Roggen	2 705,2	2 648,0	2 539,0
dabon in Mühlen	786,2	746,6	708,0
" " Lagerhäusern	1 919,0	1 901,4	1 831,0
Roggenbadmehl	99,8	79,1	60,7
dabon in Mühlen	79,9	62,5	48,1
" " Lagerhäusern	20,1	16,6	12,6
Hafer	300,2	294,0	237,6
dabon in Mühlen	28,6	26,5	20,9
" " Lagerhäusern	271,6	267,5	216,7
Gerste	344,2	309,3	271,9
dabon in Mühlen	71,5	66,7	55,6
" " Lagerhäusern	272,7	242,6	216,3
Malz	6,0	4,6	3,9
Menggetreide	33,5	36,8	34,4
Mais	103,9	94,2	88,0
Erbsen	17,9	15,7	15,4
Bohnen	10,2	10,1	8,1
Widen	10,6	8,1	6,0.

Stand der Feldfrüchte Anfang August 1939. Der Stand des Getreides war Anfang August 1939 im Reichsdurchschnitt zufriedenstellend. Die Hackfrüchte und Futterpflanzen haben sich gegenüber dem Stand von Anfang Juli 1939 weiter verbessert.

Stand der Reben Anfang August 1939. Der Stand der Reben wurde Anfang August 1939 im Reichsdurchschnitt ohne Reichsgau Sudetenland mit der Begutachtungsziffer 2,6 (gut bis befriedigend) beurteilt.

Milcherzeugung im Juni 1939. Entwicklung im Altreich:

	Gesamt- milcherzeugung	Durchschnitts- milchertrag je Kuh
Juni 1938 . .	2,55 Milliarden kg	250 kg
Mai 1939 . .	2,45 Milliarden kg	246 kg
Juni 1939 . .	2,52 Milliarden kg	253 kg.

Außenhandel und Wirtschaft des Auslandes

Außenhandelsbesprechungen auf der Ostmesse. Das *Meßamt Königsberg* veranstaltete auf der diesjährigen Deutschen Ostmesse in Königsberg (20. bis 23. August 1939) Außenhandelsbesprechungen. Allen inländischen und ausländischen Kaufleuten wurde dadurch Gelegenheit gegeben, ihr Angebot zu unterbreiten und ins Geschäft zu kommen.

Bolivien. Ausbau des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland. Zwischen Deutschland und Bolivien haben Verhandlungen über den Ausbau des Verrechnungsverkehrs stattgefunden. Ergebnis: Die Verrechnung erfolgt über zwei für den Banco Central de Bolivia geführte Konten (Asfi-Mark-Konten). Nach dieser Neuregelung wird die Verrechnung mit Deutschland nicht durch die bekannten Devisenschwierigkeiten in Bolivien berührt.

Bulgarien. Abwicklung von Ausfuhrgeschäften von Deutschland und Bulgarien. Die Deutsche Bank hat eine Druckschrift über Abwicklung von Ausfuhrgeschäften von Deutschland nach Bulgarien zusammengestellt. Die Druckschrift enthält die zu beachtenden Bestimmungen und die Stellung von Garantien für die Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen in Bulgarien.

Dänemark. Der Außenhandel mit Deutschland im ersten Halbjahr 1939. Entwicklung in Millionen Kronen:

	Ausfuhr nach Deutschland	Einfuhr aus Dänemark	Dänemarks Einfuhr- überschuß
Januar bis Juni 1938 . .	152,1	177,2	25,1
Januar bis Juni 1939 . .	179,9	209,5	19,6.

England. Ausdehnung der Gültigkeit des Deutsch-englischen Transferabkommens auf das Sudetenland. Zwischen Deutschland und England ist am 16. Juni 1939 ein Abkommen getroffen worden. Danach ist die Gültigkeit des Deutsch-englischen Transferabkommens auf das Sudetenland ausgedehnt worden.

Italien. Der Außenhandel mit Deutschland im ersten Halbjahr 1939. Entwicklung in Millionen Lire:

	Ausfuhr nach Deutschland	Einfuhr aus Italiens Einfuhr- überschuß	
Januar bis Juni 1938 . . .	987	1 670	683
Januar bis Juni 1939 . . .	1 004	1 340	336.

Schweiz. Der Kapitalverkehr von Deutschland nach der Schweiz. Der Reichswirtschaftsminister hat durch Runderlaß 102/39 Devisenstelle die Bestimmungen über den Kapitalverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz zusammengefaßt und teilweise geändert. Zahlungen österreichischer Schuldner werden jetzt ebenfalls über die bisherigen allgemeinen Konten abgewickelt. Wesentliche Änderungen sind in der Höhe der Transfersätze für schweizerische Kapitalgläubiger eingetreten. Außerdem ist die Übertragung von Versorgungsbezügen an Empfänger, die in der Schweiz ansässig sind, neu geregelt worden. Die neuen Vereinbarungen gelten bis zum 30. Juni 1940.

Türkei. Der Außenhandel mit Deutschland im Mai 1939. Deutschlands Anteil an der türkischen Gesamtausfuhr im Mai 1939 betrug 34,89 v. H. (im April 1939 53,49 v. H.). Deutschlands Anteil an der türkischen Gesamteinfuhr im Mai 1939 betrug 56,03 v. H. (im April 1939 53,15 v. H.).

Ungarn. Weizenlieferungen nach Deutschland. Die ungarische Weizenernte wird auf 29,5 Millionen Doppelzentner geschätzt. Für Ausfuhrzwecke stehen etwa 10 Millionen Doppelzentner zur Verfügung. Der Absatz dieser Überschüsse ist durch die Vereinbarungen mit Deutschland und Italien gesichert. Auf Grund der Vereinbarungen mit Deutschland wird mit Deutschen Weizenbezügen aus Ungarn in einer Menge von 2,5 Millionen Doppelzentner gerechnet. Nach Italien sollen etwa 4 Millionen Doppelzentner ausgeführt werden.

Ungarn. Deutsch-ungarische Wirtschaftsbesprechungen. Zwischen Deutschen und ungarischen Industrie-gruppen haben Besprechungen über den Ausbau des gegenseitigen Warenverkehrs stattgefunden. Die Besprechungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß auf verschiedenen Gebieten eine Erhöhung der Deutschen Industrieausfuhr nach Ungarn unter voller Wahrung der Interessen der ungarischen Industrie durchführbar ist.

Einnahmen¹⁾ des Reichs an Steuern, Zöllen u. anderen Abgaben im ersten Viertel des Rechnungsjahrs 1939

Gfde. Nr.	Bezeichnung der Einnahmen	im Monat Juni		Aufgekommen sind				Auf- kommens- Zft im Rechnungs- jahr 1938
		Juni		Juni 1939 gegenüber Juni 1938 + (mehr) - (weniger)	vom 1. April 1939 bis 30. Juni 1939	vom 1. April 1938 bis 30. Juni 1938	1. 4. 39 bis 30. 6. 39 gegenüber 1. 4. 38 bis 30. 6. 38 + (mehr) - (weniger)	
		1939	1938	5	6	7	8	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	A. Beste- und Verkehrssteuern							
1	Einkommensteuer							
	a) Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)	218,0	157,1	+ 60,9	639,0	468,7	+ 170,3	2 090,8
	b) Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapital- ertragsteuer)	14,4	17,0	- 2,6	41,5	43,4	- 1,9	95,1
	c) Veranlagte Einkommensteuer	840,7	508,6	+ 332,1	1 026,7	646,6	+ 380,1	3 166,3
	zusammen Ifde. Nr. 1	1073,1	682,7	+ 390,4	1 707,2	1 158,7	+ 548,5	5 352,2
2	Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder	2,0	1,1	+ 0,9	4,8	3,3	+ 1,5	10,2
3	Wehrsteuer	1,0	1,3	- 0,3	2,7	4,0	- 1,3	16,6
4	Körperschaftsteuer	701,4	319,8	+ 381,6	854,8	409,6	+ 445,2	2 416,6
5	Krisensteuer	—	0,1	- 0,1	0,1	0,1	—	0,5
6	Vermögenssteuer	7,4	5,4	+ 2,0	99,7	93,1	+ 6,6	390,6
7	Aufbringungsumlage	1,4	0,8	+ 0,6	5,0	2,9	+ 2,1	144,5
8	Erbschaftsteuer	9,3	8,3	+ 1,0	27,1	22,9	+ 4,2	104,2
9	Umsatzsteuer	288,5	221,3	+ 67,2	924,9	716,7	+ 208,2	3 356,7
10	Grundwerbsteuer ²⁾	13,6	3,3	+ 10,3	36,5	10,4	+ 26,1	103,6
11	Kapitalverkehrssteuer							
	a) Gesellschaftsteuer	6,6	2,4	+ 4,2	12,8	6,4	+ 6,4	40,6
	b) Wertpapiersteuer	1,1	0,1	+ 1,0	1,5	0,3	+ 1,2	2,5
	c) Börsenumsatzsteuer	1,2	1,2	—	5,0	4,1	+ 0,9	14,8
12	Urkundensteuer ³⁾	6,3	4,2	+ 2,1	17,3	12,7	+ 4,6	55,9
13	Kraftfahrzeugsteuer	13,8	10,9	+ 2,9	41,9	35,3	+ 6,6	140,8
14	Versicherungssteuer	6,4	5,4	+ 1,0	21,1	18,8	+ 2,3	73,3
15	Renntwett- und Lotteriesteuer							
	a) Totalisatorsteuer	2,0	1,6	+ 0,4	5,2	4,2	+ 1,0	14,4
	b) andere Renntwettsteuer	2,2	2,0	+ 0,2	6,6	6,0	+ 0,6	21,2
	zusammen Ifde. Nr. 15 a und b	4,2	3,6	+ 0,6	11,8	10,2	+ 1,6	35,6
	c) Lotteriesteuer	3,9	3,5	+ 0,4	5,7	7,6	- 1,9	39,9
16	Wechselsteuer	7,2	5,7	+ 1,5	19,8	15,5	+ 4,3	70,1
17	Beförderungsteuer							
	a) Personenbeförderung	16,4	11,0	+ 5,4	44,2	31,4	+ 12,8	154,2
	b) Güterbeförderung	17,8	13,4	+ 4,4	52,7	41,8	+ 10,9	188,7
18	Steuer zum Geldentwertungsausgleich bei Schuldschreibungen (Obligationensteuer)	—	—	—	—	—	—	—
19	Reichsfluchtsteuer	33,4	18,3	+ 15,1	102,8	37,9	+ 64,9	342,6
20	Wandergewerbesteuer	0,2	0,2	—	1,0	0,9	+ 0,1	4,8
21	Feuerschutzsteuer ⁴⁾	1,6	—	+ 1,6	7,8	—	+ 7,8	1,5
22	Mehreinkommensteuer ⁵⁾	0,3	—	+ 0,3	0,4	—	+ 0,4	—
	Summe A	2218,1	1324,0	+ 894,1	4 008,6	2 644,6	+ 1364,0	13 061,0
	B. Zölle und Verbrauchssteuern							
23	Zölle	124,0	122,2	+ 1,8	455,2	419,9	+ 35,3	1 818,0
24	Tabaksteuer							
	a) Tabaksteuer	76,4	64,6	+ 11,8	209,8	188,7	+ 21,1	794,5
	b) Materialsteuer (einschl. Tabakausgleichsteuer)	19,1	16,4	+ 2,7	49,9	45,7	+ 4,2	208,1
	c) Tabakersatzstoffabgabe	—	—	—	—	—	—	—
	zusammen Ifde. Nr. 24	95,5	81,0	+ 14,5	259,7	234,4	+ 25,3	1 002,6
25	Zuckersteuer	34,7	24,9	+ 9,8	90,2	67,0	+ 23,2	377,6
26	Salzsteuer	5,6	4,2	+ 1,4	13,1	12,8	+ 0,3	59,9
27	Biersteuer	55,2	25,6	+ 29,6	144,5	75,9	+ 68,6	365,2
27a	Reichsanteile an der Gemeindebiersteuer	0,1	—	+ 0,1	0,6	—	+ 0,6	48,6
28	Aus dem Spiritusmonopol	23,3	17,1	+ 6,2	72,9	54,2	+ 18,7	318,9
29	Essigsauresteuer	0,2	0,2	—	0,6	0,6	—	2,6
30	Bündwarensteuer	1,1	1,0	+ 0,1	4,2	3,2	+ 1,0	13,2
31	Aus dem Bündwarenmonopol	0,4	0,5	- 0,1	4,5	4,6	- 0,1	7,7
32	Leuchtmittelsteuer	1,2	0,8	+ 0,4	3,5	2,6	+ 0,9	15,6
33	Spieleartensteuer	0,1	0,2	- 0,1	0,5	0,5	—	2,1
34	Statistische Abgabe	0,4	0,5	- 0,1	1,2	1,3	- 0,1	5,1
35	Süßstoffsteuer	0,1	0,0	+ 0,1	0,4	0,1	+ 0,3	0,4
36	Branntweinersatzsteuer	0,0	0,0	—	0,0	0,0	—	0,1
37	Ausgleichsteuer auf Mineralöle (Mineralölsteuer)	10,2	8,3	+ 1,9	32,1	25,5	+ 6,6	107,2
38	Fettsteuer	27,3	23,7	+ 3,6	79,3	74,0	+ 5,3	302,2
39	Schlachtsteuer							
	a) Schlachtsteuer	16,6	16,4	+ 0,2	46,5	47,4	- 0,9	190,4
	b) Schlachtausgleichsteuer	1,2	0,6	+ 0,6	3,3	1,9	+ 1,4	13,7
	zusammen Ifde. Nr. 39	17,8	17,0	+ 0,8	49,8	49,3	+ 0,5	204,1
	Summe B	397,2	327,2	+ 70,0	1 212,3	1 025,9	+ 186,4	4 651,1
	Im ganzen (Summen A und B)	2615,3	1651,2	+ 964,1	5 220,9	3 670,5	+ 1550,4	17 712,1

1) Einschl. der aus den Einnahmen den Ländern usw. überwiesenen Anteile usw. — 2) Hierin ist die von Landesbehörden erhobene Grund-
erwerbsteuer nicht enthalten. — 3) Außerdem sind bei den Justizbehörden an Urkundensteuer festgelegt worden: im Monat Juni 1939 = 725 203,92 RM.,
in der Zeit vom 1. April 1939 bis 30. Juni 1939 = 1 894 132,30 RM. — 4) Die Feuerschutzsteuer wird als Reichssteuer erstmals für das Kalenderjahr
1939 erhoben. — 5) Die Mehreinkommensteuer wird auf Grund des Gesetzes vom 20. März 1939 (Neuer Finanzplan) erhoben.